



Leitfaden von SIX Exchange Regulation zur Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance vom 1. Januar 2016 (Leitfaden RLCG)

ARBEITSVERSION (materielle Unterschiede zum Kommentar zur RLCG vom 20. September 2007 sind grau unterlegt)

Vollständig überarbeitete Fassung vom 10. April 2017

Leitfaden von SIX Exchange Regulation zur Richtlinie Corporate Governance (Leitfaden RLCG)		Note (N)
Einleitung	Die derzeit geltende Fassung der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (RLCG) vom 1. Januar 2016 ersetzt die Fassung der RLCG vom 1. September 2014.	1
	Die RLCG ist im Einklang mit dem Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel vom 19. Juni 2015 (Finanzmarktinfrastrukturgesetz, FinfraG) und mit dem Kotierungsreglement (KR) auszulegen. Insbesondere sind Transparenz und Gleichbehandlung der Anleger gemäss Art. 1 Abs. 2 FinfraG zu beachten.	2
	Dieser Leitfaden zur RLCG (vormals: Kommentar von SIX Exchange Regulation zur Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance [Kommentar zur RLCG]) enthält Erläuterungen zu den Informationen, welche die Emittenten gemäss der RLCG zu veröffentlichen haben. Es wird die Praxis von SIX Exchange Regulation (SER), der Sanktionskommission, des Schiedsgerichts und anderer Spruchkörper von SIX Swiss Exchange wiedergegeben. Neu werden die Praxis von SER und Sanktionsbescheide sowie Sanktionsentscheide in zwei unterschiedlichen Spalten wiedergegeben.	3
	Ziel der RLCG ist es, zu gewährleisten, dass die Emittenten den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich machen. Die Richtlinie selbst enthält in den Artikeln unter anderem Bestimmungen zu ihrem Anwendungsbereich, zum Grundsatz der Klarheit und Wesentlichkeit sowie zum Ort der Publikation. Im Anhang zur RLCG sind Ausführungen zum Gegenstand und Umfang der einzelnen, offenzulegenden Informationen aufgeführt.	4
	Von den drei Sprachversionen der RLCG sowie des Leitfadens zur RLCG (Deutsch, Französisch und Englisch) ist der deutsche Text massgebliche Fassung zu betrachten.	5
	Die Bestimmungen der RLCG werden mit der entsprechenden Artikelnummer (Art.) zitiert, während die Bestimmungen des Anhangs der RLCG mit der jeweiligen Ziffer (Ziff.) aufgeführt werden. Die Ausführungen des Leitfadens werden mit Noten (N) zitiert.	6

Artikel/ Absatz	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation (SER)	Spruchpraxis SER / Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
I. Allgemeine Bestimmungen				
Ausgangslage				
Art. 1	Gemäss Bundesgesetz über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel (FinfraG) legt das Regulatory Board fest, welche Informationen zu veröffentlichen sind, damit die Anleger die Eigenschaften der Effekten und die Qualität des Emittenten beurteilen können. International anerkannten Standards wird Rechnung getragen (Art. 35 Abs. 2 FinfraG). Zu dieser Information gehören Angaben über die Führung und Kontrolle auf oberster Unternehmensebene des Emittenten (Corporate Governance).	SIX Swiss Exchange leitet ihre Regelungskompetenzen zum Erlass der Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance (RLCG) aus Art. 35 FinfraG sowie Art. 1, 3 ff. und 49 KR ab.		7
		Die RLCG regelt die Offenlegung von Informationen zur Corporate Governance im Geschäftsbericht des Emittenten. Sie enthält keine Vorgaben bezüglich der konkreten Ausgestaltung der Corporate Governance-Strukturen der Gesellschaften. Es bleibt aus Sicht der Börse den Emittenten überlassen, wie sie sich intern organisieren und die Aktionärsrechte handhaben. Gemäss der Richtlinie sind die Emittenten jedoch verpflichtet, in verständlicher Form darzulegen, wie ihre Corporate Governance ausgestaltet ist. Dies soll den Investoren ermöglichen, sich aufgrund der betreffenden Ausführungen im Geschäftsbericht ein Bild zu machen, wie die Corporate Governance beim entsprechenden Emittenten konkret ausgestaltet ist.		8

Artikel/ Absatz	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation (SER)	Spruchpraxis SER / Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
	Zweck			
Art. 2	Die Richtlinie verpflichtet die Emittenten, den Investoren bestimmte Schlüsselinformationen zur Corporate Governance in geeigneter Form zugänglich zu machen.	Die RLCG bezweckt, den Investoren in geeigneter Form (s. Art. 5) Schlüsselinformationen zur Corporate Governance des betreffenden Emittenten zugänglich zu machen. Die Darstellung der gelebten Corporate Governance soll insbesondere das Verständnis für das Recht schweizerischer börsenkotierter Unternehmen und das Ansehen des schweizerischen Finanzplatzes stärken.	Entscheid der Disziplinarkommission vom 18. Juni 2007 (DK/CG/III/06) , Ziff. 7: Legt ein Emittent die Informationen gemäss Anhang zur RLCG nicht offen, verletzt er die Berichterstattungspflicht gemäss den Vorschriften des KR.	9
			Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/II/06) , Ziff. 15: „Die RLCG bezweckt, die Informationen den Investoren nicht irgendwie, sondern in geeigneter Form, mithin in einfacher und möglichst standardisierter Weise zugänglich zu machen.“	10
	Anwendungsbereich			
Art. 3	Die Richtlinie findet auf alle Emittenten Anwendung, deren Beteiligungsrechte an SIX Swiss Exchange AG (SIX Swiss Exchange) primär- bzw. hauptkotiert sind.	Die Bestimmung regelt den Anwendungsbereich der Richtlinie: Erfasst werden ausschliesslich Gesellschaften, die an SIX Swiss Exchange primär- bzw. hauptkotierte Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere, d.h. Aktien, Partizipations-scheine) haben.		11
		Emittenten mit sekundärkotierten Beteiligungspapieren oder Gesellschaften, die ausschliesslich Forderungsrechte (z.B. Anleihen) bei der Schweizer Börse kotiert haben, unterliegen den Vorschriften der RLCG nicht. Nicht erfasst werden auch Emittenten mit ausschliesslich kotierten derivativen Finanzinstrumenten, kollektiven Kapitalanlagen (Fonds, <i>Exchange Traded Funds</i> [ETFs]) oder <i>Exchange Traded Products</i> (ETPs).		12
		Unerheblich ist die Rechtsform des Emittenten. So fallen nicht nur Aktiengesellschaften gemäss Schweizer Obligationenrecht (OR), sondern auch öffentlich-rechtliche Körperschaften und spezialgesetzliche Aktiengesellschaften unter den Anwendungsbereich der RLCG, sofern deren Beteiligungsrechte an SIX Swiss Exchange primär- bzw. hauptkotiert sind.		13

Artikel/ Absatz	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation (SER)	Spruchpraxis SER / Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Allfällige andere, aufsichtsrechtliche Bestimmungen, z.B. seitens der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), entbinden grundsätzlich nicht von der Einhaltung der RLCG .	Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10) , Ziff. 8.3 u. 9.4: Kontakte und Absprachen mit der FINMA oder der externen Revisionsstelle betreffend Vergütungssysteme oder die konkrete Festsetzung von Vergütungen entbinden nicht von den Offenlegungspflichten gemäss RLCG . Die Richtlinie gilt für alle von ihr betroffenen Emittenten gleichermaßen und unabhängig davon, ob sie der Aufsicht durch die FINMA oder anderer Behörden unterstehen und unbesehen der allfälligen Tatsache, dass eine Revisionsstelle die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen prüft.	14
		Beispiele: 1. Eine Gesellschaft ohne Sitz in der Schweiz hat Aktien an SIX Swiss Exchange primär- bzw. hauptkотиert. Darüber hinaus besteht eine Kotierung von Aktien in New York. Die RLCG findet Anwendung.	Entscheid der Disziplinarkommission vom 27. November 2003 (nicht veröffentlicht): Die Disziplinarkommission bestätigte explizit, dass die RLCG auch auf Emittenten ohne Sitz in der Schweiz zur Anwendung gelangt.	15
		2. Eine Gesellschaft mit Sitz in der Schweiz hat an SIX Swiss Exchange ausschliesslich Obligationen kotiert. Die RLCG kommt nicht zur Anwendung.		16
		3. Eine Gesellschaft ohne Sitz in der Schweiz hat anfänglich nur an SIX Swiss Exchange Partizipationsscheine primär- bzw. hauptkottiert. Später kotiert die Gesellschaft in ihrem Heimatstaat Aktien an der Heimatbörse. Die RLCG findet Anwendung, solange die Partizipationsscheine an SIX Swiss Exchange primär- bzw. hauptkottiert sind.		17
		In Bezug auf die Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) ist festzuhalten, dass Gesellschaften ohne Sitz in der Schweiz oder auch Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz, auf welche die Bestimmungen der VegüV nicht Anwendung finden, die Offenlegungspflichten betreffend Vergütungen der Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung etc. (Art. 663b ^{bis} OR bzw. Art. 13 ff. VegüV) analog zu erfüllen haben (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011 , Ziff. I.B.).		18

Artikel/ Absatz	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation (SER)	Spruchpraxis SER / Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
II. Publizitätspflichten				
Gegenstand der Informationen				
Art. 4	Im Anhang zu dieser Richtlinie sind die Informationen aufgeführt, die im Geschäftsbericht zu veröffentlichen sind.	Die gemäss Anhang RLCG offen zu legenden Informationen sind grundsätzlich im Geschäftsbericht des betreffenden Emittenten zu veröffentlichen.		19
Klarheit und Wesentlichkeit				
Art. 5	Die Informationen zur Corporate Governance sollen sich auf das für die Investoren Wesentliche beschränken und dies sachgerecht und verständlich darlegen.	Das Abstellen auf die rechtliche Form, vor dem Hintergrund davon abweichender, realer Gegebenheiten, verletzt den Grundsatz der Klarheit und Wesentlichkeit . Für die RLCG gilt bei der Darstellung grundsätzlich „ substance over form “ (d.h. tatsächliche Gegebenheiten gehen der rechtlichen Form vor).	Entscheid der Sanktionskommission vom 8. Dezember 2011 (SaKo 2011-CG-I/11) , Ziff. 19 u. 21: Ein Emittent kann sich seinen Offenlegungspflichten nicht dadurch entledigen, dass er ein besonderes juristisches Konstrukt schafft. Die Sanktionskommission hielt fest, dass bei einer Auslagerung der Geschäftsführung auf eine Drittgesellschaft offen zu legen ist, wie das Honorar für diese Tätigkeit zustande kam (Ziff. 5.1 Anhang).	20
			Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-IV-05) , Ziff. 6: „Wird ohne Beachtung der davon abweichenden tatsächlichen Gegebenheiten auf die rechtliche Form abgestützt, so ist der Grundsatz der Klarheit und Wesentlichkeit der RLCG verletzt.“	21
		Im Interesse der Klarheit der Darstellung der Informationen (formale Klarheit) empfiehlt es sich, dass der Corporate Governance-Bericht (CG-Bericht oder CG-Kapitel) dem Aufbau der RLCG bzw. deren Anhang folgt.	Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10) , Ziff. 4 u. 8.2: Art. 5 RLCG gibt den Emittenten Spielraum für Ausformulierung des CG-Berichts. Nicht nur gewisse, von SER gutgeheissene Aussagen vermögen den Offenlegungspflichten gemäss RLCG zu genügen. Emittenten müssen nicht Einzelheiten, sondern das für Investoren Wesentliche im Sinne von Art. 5 offen legen.	22
		Klarheit: Die offen zu legenden Informationen sind klar darzustellen. Sowohl klar in Bezug auf die Darstellung (formale Klarheit) als auch in Bezug auf den Inhalt (materielle Klarheit). Die Ausführungen haben so gestaltet zu sein, dass sie für einen durchschnittlich informierten Investor verständlich und aussagekräftig sind. Zielpublikum sind nicht nur aktuelle, sondern auch potentielle Investoren.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-II/06) , Ziff. 12: Das Unternehmen ist dazu verpflichtet, die Klarheit seiner Erläuterungen mittels ergänzender zusätzlicher Informationen nach Bedarf sicherzustellen.	23

Artikel/ Absatz	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation (SER)	Spruchpraxis SER / Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Es besteht keine Pflicht, sogenannte Negativerklärungen in den Ausführungen zur Corporate Governance abzugeben. Es kann jedoch gegebenenfalls unter dem Gesichtspunkt der formalen Klarheit förderlich sein, derartige Erklärungen punktuell in Bezug auf bestimmte offen zu legende Sachverhalte abzugeben, die beim betreffenden Unternehmen nicht bestehen oder auf dieses nicht zutreffen.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 10. April 2006 (ZUL-CG-VI-05) , Ziff. 16: Die Darstellung der relevanten Ausführungen hat so zu sein, dass ein Investor in der Lage ist, die Erläuterungen zu verstehen.	24
		Findet die VegüV auf einen Emittenten keine Anwendung, so sollte im CG-Bericht aus Gründen der Transparenz ein entsprechender Hinweis angebracht werden. Gerade im Falle spezialgesetzlicher Aktiengesellschaften ist es für einen Marktteilnehmer nicht in jedem Fall von vornherein klar, ob die Gesellschaft den Vorschriften der VegüV untersteht oder nicht (s. dazu auch N 18 und N 259).		25
		Zu zahlreiche Verweise (s. Art. 6) können dem Gebot der Klarheit in formaler Hinsicht zuwiderlaufen. Namentlich ist zu vermeiden, dass bei den Textstellen im Geschäftsbericht oder den Dokumenten auf die verwiesen wird, auf andere Stellen und Dokumente weiter verwiesen wird (s. dazu unten N 37).		26
		Unter dem Gesichtspunkt der materiellen Klarheit ist namentlich die Verwendung von Begriffen ohne materiellen Sinngehalt zu vermeiden. Unklare Begriffe sind näher zu umschreiben.		27
		Wesentlichkeit: Die dargestellte Information hat wesentlich zu sein. Die Wesentlichkeit bezieht sich dabei auf das für den Investor Wesentliche, in dem Sinn, dass die Information zur Beurteilung der Corporate Governance der Unternehmung wichtig ist. Inhaltsleere, nichtssagende Formulierungen („Boilerplate Language“) sind zu unterlassen.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-IV-05) , Ziff. 6: „Die veröffentlichten Informationen haben für die Anleger auch wesentlich zu sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Einschätzung der Corporate Governance der Gesellschaft in den Augen der Anleger durch die Veröffentlichung dieser Informationen beeinflusst wird.“	28
		Wesentlichkeit hat einerseits eine qualitative und andererseits eine quantitative Komponente. Eine Angabe ist wesentlich, wenn diese im Urteil der Adressaten die Einschätzung der Corporate Governance beeinflusst (qualitative Komponente).	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-IV-05) , Ziff. 6: „Die von der RLCG verlangten Informationen sind so zu publizieren, dass sie für durchschnittlich informierte Investoren sowohl in Bezug auf die Darstellung als auch auf den Inhalt klar, verständlich und aussagekräftig sind. Inhaltsleere Formulierungen und Floskeln sind zu unterlassen.“	29

Artikel/ Absatz	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation (SER)	Spruchpraxis SER / Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Gewisse Angaben von untergeordneter Bedeutung können weggelassen werden, ohne dass dadurch der Informationsgehalt der Ausführungen zur Corporate Governance vermindert wird. Die übermäßige Darstellung unwesentlicher Informationen kann gegebenenfalls die Klarheit der Ausführungen beeinträchtigen (quantitative Komponente).	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-IV-05) , Ziff. 6: „Die veröffentlichten Informationen haben für die Anleger auch wesentlich zu sein. Dies ist dann der Fall, wenn die Einschätzung der Corporate Governance der Gesellschaft in den Augen der Anleger durch die Veröffentlichung dieser Informationen beeinflusst wird.“	30
		Dies darf allerdings nicht dazu führen, dass die Ausführungen so verkürzt werden, dass bestimmte Elemente oder Aspekte, die zum Verständnis der offen zu legenden Tatsachen erforderlich sind, weggelassen werden.		31
		Zu beurteilen ist die Wesentlichkeit einerseits bezüglich einer einzelnen, konkret geforderten Information und andererseits bezüglich ihrer Gesamtauswirkung . So können beispielsweise verschiedene, einzeln unwesentliche Angaben gesamthaft in ihrer Auswirkung durchaus wesentlich sein.		32
		Im Anhang zur RLCG finden sich in einzelnen Bestimmungen die Begriffe „bedeutend“ oder „wichtig“ (z.B. Ziff. 3.2 u. 4.2 Anhang). Diesen Begriffen dürfte unter dem Aspekt der Wesentlichkeit keine selbständige, andere Bedeutung zukommen.		33
		Es ist zulässig, mehr Informationen als das von der RLCG geforderte Minimum an Informationen offenzulegen, solange dies mit den Zielen und Grundsätzen der Richtlinie vereinbar bleibt (s. dazu Art. 2 u. 5).		34

Artikel/ Absatz	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation (SER)	Spruchpraxis SER / Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
	Ort der Publikation			
Art. 6	Die Informationen zur Corporate Governance sind im Geschäftsbericht in einem eigenen Kapitel (CG-Bericht) zu veröffentlichen. In diesem Kapitel kann auf andere Stellen im Geschäftsbericht (inkl. Vergütungsbericht) oder auf andere, leicht zugängliche Fundstellen oder Bezugsquellen verwiesen werden. Bei Verweisen auf Webseiten ist der Suchpfad (URL) anzugeben.	Die von der RLCG geforderten Angaben sind im jährlichen Geschäftsbericht des Emittenten zu veröffentlichen. Aus Gründen der Klarheit verlangt die RLCG ein eigenes CG-Kapitel (CG-Bericht) im Geschäftsbericht.		35
		Werden Informationen bereits in anderen Teilen des Geschäftsberichts offengelegt, kann im CG-Bericht entsprechend darauf verwiesen werden (z.B. im Vergütungsbericht). Diesfalls ist die genaue Fundstelle aufzuführen (z.B. Seitenzahl oder Ziffer; s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 8/2010 vom 17. August 2010 , Ziff. II.B.).	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-II/06) , Ziff. 23: Der Emittent muss keine Informationen betreffend die Vergütungen der Mitglieder der Geschäftsleitung, die im Anhang zum Geschäftsbericht veröffentlicht wurden, im CG-Bericht wiederholen. Er ist aber dazu verpflichtet, einen genauen Verweis im CG-Kapital auf die Fundstelle im Anhang aufzuführen.	36
		Aus Gründen der Klarheit (s. Art. 5 , s. oben N 26) sollten Verweise sparsam verwendet werden. Namentlich sind „Kettenverweise“ zu unterlassen: Es sollte vermieden werden, dass bezüglich einer bestimmten offen zu legenden Information auf eine Stelle in einem anderen Dokument verwiesen wird und an der betreffenden Stelle erneut auf eine andere Stelle verwiesen wird. Der Investor hat ein Recht darauf, die betreffenden Informationen innert Kürze zu finden. Zudem soll der Leser nicht die Informationen, die gemäss RLCG zu erläutern sind, „zusammensuchen“ müssen.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I/06) , Ziff. 18: Es kann auch auf andere leicht zugängliche Informationsquellen als die Webseite des Emittenten verwiesen werden. Allerdings erfüllt der blosser Verweis auf interne Dokumente der Gesellschaft ohne einen Hinweis, wie und wo ein interessierter Dritter auf Anfrage hin Kenntnis von deren Inhalt (vorliegend das Organisationsreglement oder das Reglement des <i>Audit Committees</i>) oder eine Kopie derselben erhält, die Voraussetzung nicht. Eine individuelle Anfrage mit anschließender postalischer oder elektronischer Zustellung der Angaben ist nicht als rasch zugänglich zu betrachten, vergehen doch insbesondere bei postalischer Zustellung von der Anfrage bis zum Erhalt meist mehrere Tage.	37

Artikel/ Absatz	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation (SER)	Spruchpraxis SER / Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Unzulässig ist der bloße Verweis auf eine Webseite mittels eines Globalverweises als einzigem Inhalt des CG-Berichts.	Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10) , Ziff. 7.3: Der Emittent verwies bezüglich der Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem Verwaltungsrat, dessen Ausschüssen, dem CEO und der Gruppenleitung auf die Kompetenzzuordnung der Gruppe. Ein Verweis auf andere Dokumente ist jedoch nur zulässig, wenn diese den Investoren leicht, also rasch und kostenlos, zugänglich sind. Vorliegend verwies der CG-Bericht auf ein internes Reglement, ohne eine Bezugsquelle oder einen direkten Pfad anzugeben. Dies wurde von der Sanktionskommission als unzureichend angesehen.	38
		Erlaubt ist auch der Verweis auf andere Informationsquellen, sofern diese leicht, rasch und kostenlos zugänglich sind (z.B. Zustellung von Unterlagen per Fax oder E-Mail, s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 8/2010 vom 17. August 2010 , Ziff. II.B.). Verweise auf andere Dokumente – wie Organisationsreglemente der Gesellschaft usw. – sind nur zulässig, sofern diese für die Marktteilnehmer leicht und rasch zugänglich bzw. einsehbar sind.	Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10) , Ziff. 6: Die Gesellschaft räumte ein, im CG-Bericht 2008 keine Angaben zu den Kapitalveränderungen der letzten drei Berichtsjahre gemacht zu haben. Sie machte jedoch geltend, die Zahlen zum Eigenkapital seien in den online publizierten Jahresberichten 2006 und 2007 enthalten gewesen. Da aber weder die Angaben im Geschäftsbericht 2008 enthalten waren, noch ein genauer Suchpfad mit Angabe der Fundstelle im CG-Bericht angebracht worden war, lag eine Verletzung von Ziff. 2.3 Anhang vor.	39
		Ausdrücklich vorgesehen ist die Möglichkeit eines Verweises auf Webseiten. Dabei ist der exakte direkte Weblink oder der Pfad anzugeben. Verweise, die sich lediglich auf die Homepage des Emittenten beziehen, genügen nicht. Es sei denn, auf der Webseite sei klar ersichtlich, wo das Dokument zu finden ist.		40
		Wird auf Webseiten mit dynamischen Daten verwiesen, so sind neben diesen auch die jeweiligen statischen, stichtagsbezogenen Angaben zur Verfügung zu halten. Diese Angaben sind – wie die Geschäftsberichte selbst (s. Art. 13 Abs. 1 Richtlinie betr. Rechnungslegung [RLR]) – für mindestens fünf Jahre nach der Veröffentlichung des Geschäftsberichts auf der Webseite zur Verfügung zu halten.		41

Artikel/ Absatz	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation (SER)	Spruchpraxis SER / Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		So wäre es beispielsweise unzulässig, im Hinblick auf den Lebenslauf von Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung auf entsprechende Angaben auf der Webseite der Gesellschaft zu verweisen und in der Folge die Erläuterungen zu einzelnen Personen auf der Webseite zu entfernen, nachdem diese das Gremium verlassen haben. Die jeweiligen Angaben müssen – wie die entsprechenden Geschäftsberichte, die auf die Webseite verweisen – während fünf Jahren nach der Veröffentlichung des Geschäftsberichts auf der Webseite einsehbar sein (z.B. in einem Archiv).		42
		Enthält der Vergütungsbericht (Art. 13 ff. VegüV) auch Ausführungen, die gemäss RLCG zu machen sind, und wird der Bericht erst nach dem Geschäftsbericht veröffentlicht, muss beim entsprechenden Verweis im CG-Bericht das Datum der Publikation des Vergütungsberichts aufgeführt werden. In diesem Fall ist in Bezug auf den letztmöglichen Zeitpunkt der Veröffentlichung des Vergütungsberichts Art. 10 Abs. 1 RLR zu beachten.		43
«Comply or explain»				
Art. 7	Für sämtliche Angaben zum Anhang gilt der Grundsatz «comply or explain». Sieht der Emittent von der Offenlegung bestimmter Informationen ab, so ist im CG-Bericht ausdrücklich auf diesen Umstand hinzuweisen und die Abweichung einzeln und substantiell zu begründen.	Der Emittent erfüllt die Erfordernisse der RLCG, indem er die vorgeschriebenen Angaben macht („ comply “). Macht der Emittent zu einzelnen Ziffern keine Angaben, so ist dies substantiell zu begründen („ explain “). Liegt der entsprechende Tatbestand beim Emittenten nicht vor oder trifft er nicht zu, so empfiehlt es sich allenfalls, aus Gründen der Klarheit eine Negativerklärung im CG-Bericht abzugeben (Art. 5; s. dazu auch oben N 24).	Entscheid der Sanktionskommission vom 28. Oktober 2010 (SaKo 2010-CG-III/10) , Ziff. 4.5 f.: Es muss den Investoren möglich sein, sich ein klares Bild von den Kriterien für die Festsetzung der Entschädigungen zu machen. Die blosse Angabe, die Höhe der Erfolgskomponente hänge vom operativen Ergebnis ab, ist ungenügend. Verzichtet ein Emittent aber effektiv auf weitere Ausführungen zur konkreten Ausgestaltung, müsste er dies erklären („ explain “).	44
		Von der Offenlegung der entsprechenden Angaben darf der Emittent nur absehen, sofern er dies substantiell begründet („ explain “). Der Begriff der substantiellen Begründung ist auslegungsbedürftig. Grundsätzlich hat der Emittent das Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe der entsprechenden Angaben gegen das Interesse des Emittenten an der Nichtoffenlegung abzuwägen.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 10: Ein Emittent hat die Vorgaben der RLCG unter Einhaltung des in Art. 7 aufgeführten Grundsatzes „ comply or explain “ zu erfüllen. Die vorgeschriebenen Angaben sind grundsätzlich zu machen. Sieht der Emittent von der Offenlegung bestimmter Informationen ab, so ist dies im CG-Bericht einzeln und substantiell zu begründen.	45

Artikel/ Absatz	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation (SER)	Spruchpraxis SER / Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Die substantielle Begründung hat derart zu sein, dass die Interessenabwägung nachvollziehbar ist. Um von der „ <i>explain</i> “-Klausel Gebrauch machen zu können, muss das Interesse der Gesellschaft an der Geheimhaltung objektiv höher als das Interesse der Öffentlichkeit an der Bekanntgabe zu gewichten sein. Der pauschale Hinweis, es handle sich bei der nicht offen gelegten Information um ein Geschäftsgeheimnis, erfüllt diese Anforderungen nicht.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 10. April 2006 (ZUL-CG-VI-05) , Ziff. 18 ff.: Die Zulassungsstelle entschied, dass der Verzicht auf die Offenlegung einer Kontrollklausel und allfälliger Abwehrmassnahmen im Falle einer feindlichen Übernahme mit der Berufung auf das Geschäftsgeheimnis nicht regelkonform sei, da die Gründe, weshalb die Gesellschaft die entsprechenden Angaben im CG-Bericht nicht macht, nicht genügend substantiiert wurden. Der Investor sei deshalb nicht in der Lage, beurteilen zu können, ob das Interesse der Gesellschaft an der Nichtbekanntgabe das Interesse der Anleger an der Offenlegung der fraglichen Informationen überwiege.	46
Stichtag				
Art. 8	Massgebend für die zu publizierenden Informationen sind die Verhältnisse am Bilanzstichtag. Wesentliche Änderungen, die zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss des Geschäftsberichts eintreten, sind in geeigneter Form nachzutragen.	Massgeblich ist der jeweilige Bilanzstichtag des Emittenten.		47
		Treten zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss des Geschäftsberichts wesentliche Änderungen auf, so sind diese unter dem Titel „Wesentliche Änderungen seit Bilanzstichtag“ am Ende des CG-Kapitels oder klar abgegrenzt bei der entsprechend ausgewiesenen Information – allenfalls auch in einer Fussnote – offen zu legen.		48
		Ändert beispielsweise zwischen dem Bilanzstichtag und dem Redaktionsschluss des Geschäftsberichts die personelle Zusammensetzung des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung in wesentlicher Hinsicht , so ist im CG-Bericht ausdrücklich darauf hinzuweisen. In Bezug auf die Personen, die zum Zeitpunkt des Bilanzstichtags Mitglied in Verwaltungsrat und Geschäftsleitung waren, sind sämtliche Angaben zu machen, die gemäss RLCG erforderlich sind, auch wenn sie kurz danach aus diesen Gremien ausgeschieden sind (s. auch unten N 125).		49

Artikel/ Absatz	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation (SER)	Spruchpraxis SER / Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Wird beispielsweise die Konzernstruktur zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss erheblich verändert, ist ein entsprechender Hinweis im CG-Bericht anzubringen (Ziff. 1.1.2 Anhang; s. auch unten N 62 ff.).		50
		Auch für die Angaben zu den bedeutenden Beteiligungen (Ziff. 1.2) ist der Bilanzstichtag grundsätzlich massgeblich. Ändern sich die Beteiligungsverhältnisse jedoch zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss in erheblicher Weise, ist ein entsprechender Hinweis im CG-Bericht anzubringen (s. auch unten N 69 ff.).		51
		Wichtige Tatsachen, die während des Berichtsjahrs ihre Wirkung entfaltet hatten, aber am Bilanzstichtag nicht mehr relevant sind, sind unter gewissen Umständen im CG-Kapitel ebenfalls zu erwähnen. So sind Mitarbeiteroptionen (Ziff. 2.7 Anhang), die im Anschluss an ein <i>Initial Public Offering</i> (IPO) ausgegeben wurden, im CG-Bericht zu erwähnen, auch wenn das entsprechende Programm im November auslief und der Bilanzstichtag der 31. Dezember ist.		52
		Angaben zu Managementverträgen, die im Berichtsjahr beendet wurden, sind ebenfalls offen zu legen (Ziff. 4.4 Anhang; s. auch unten N 194 ff.).		53
III. Schlussbestimmungen				
Inkrafttreten				
Art. 9 Abs. 1	Diese Richtlinie tritt am 1. Oktober 2014 in Kraft und ersetzt die Richtlinie betr. Informationen zur Corporate Governance vom 29. Oktober 2008.			54
Art. 9 Abs. 2	Sie findet erstmals auf den Bericht desjenigen Geschäftsjahres Anwendung, welches nach dem 31. Dezember 2013 beginnt.			55
Revision				
Art. 10	Anpassung infolge Einführung Finanzmarktinfrastrukturgesetz und seiner Verordnungen in Art. 1, Anhang 1.2 und Anhang 7.1 per 1. April 2016.			56

Anhang

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
1	Konzernstruktur und Aktionariat			
	Über die Konzernstruktur und das Aktionariat sind folgende Angaben zu machen:			57
1.1	Konzernstruktur			58
1.1.1	Darstellung der operativen Konzernstruktur des Emittenten.	Die operative Konzernstruktur ist gemäss konzernintern-organisatorischen Kriterien darzustellen („ Management-Ansatz “). Dies bedeutet, dass die dem Management intern für seine Entscheidungen zu Grunde liegende Konzernstruktur massgebend ist.		59
		Enthält die konsolidierte Jahresrechnung bereits eine detaillierte Segmentberichterstattung, wie sie insbesondere nach IFRS oder US GAAP verlangt wird, ist ein entsprechender Verweis genügend, sofern die einzelnen Segmente nach konzernintern-organisatorischen Grundsätzen definiert und erläutert werden. Diesfalls ist die genaue Fundstelle in der Jahresrechnung im CG-Bericht aufzuführen (Art. 6 ; s. auch oben N 35 ff.).		60
		Die operative Konzernstruktur kann auch grafisch dargestellt werden.		61
1.1.2	Alle kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Ort der Kotierung, Börsenkapitalisierung, von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote sowie Valorenummer bzw. ISIN der Valoren.	Zu den gemäss Ziff. 1.1.2 Anhang zu publizierenden Informationen gehören auch Angaben betreffend an SIX Swiss Exchange kotierten Mutter-/Holdinggesellschaften hinsichtlich Firma und Sitz, Ort der Kotierung, Börsenkapitalisierung, Valorenummer und ISIN.		62
		Ist eine oder sind mehrere Konzerntochtergesellschaften des Emittenten selber kotiert, müssen die entsprechenden Angaben auch für diese Gesellschaften offen gelegt werden.		63
		Bei kotierten Tochtergesellschaften , die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören und keinen Sitz in der		64

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Schweiz haben, ist nicht nur der Sitzstaat, sondern auch die jeweilige Gemeinde oder gegebenenfalls der Ort der Verwaltung der Tochtergesellschaft aufzuführen.		
1.1.3	Die nicht kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, unter Angabe von Firma und Sitz, Aktienkapital und von Konzerngesellschaften gehaltene Beteiligungsquote.	Bei Konzernstrukturen mit einer Vielzahl von Tochtergesellschaften sind die wesentlichen kotierten Gesellschaften, die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören, aufzuführen. Mantelgesellschaften („ <i>dormant companies</i> “) ohne wesentliche Nettoaktiven müssen nicht erwähnt werden.		65
		Werden nicht alle konsolidierten Tochtergesellschaften im CG-Bericht aufgeführt, ist dies explizit zu erwähnen. Ferner ist zu erläutern, aufgrund welcher Kriterien bestimmte Tochtergesellschaften als wesentlich bzw. als unwesentlich qualifiziert werden.		66
		Bei nicht kotierten Tochtergesellschaften , die zum Konsolidierungskreis des Emittenten gehören und keinen Sitz in der Schweiz haben, ist nicht nur der Sitzstaat, sondern auch die jeweilige Gemeinde oder gegebenenfalls der Ort der Verwaltung der Tochtergesellschaft aufzuführen.	Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 10. November 2011 (SER-CG-I/11) , Ziff. 47: Ziff. 1.1.3 Anhang verlangt ausdrücklich die Angabe des genauen Sitzes. Dabei ist nicht nur der Sitzstaat aufzuführen, sondern auch die jeweilige Sitzgemeinde der Tochtergesellschaft. Der Emittent hat diesbezüglich keinen Ermessensspielraum; wird nur der Sitzstaat angegeben, ist dies nicht im Einklang mit Ziff. 1.1.3 Anhang.	67
1.2	Bedeutende Aktionäre			68
	Bedeutende Aktionäre sowie bedeutende Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen, sofern sie dem Emittenten bekannt sind. Die Offenlegung richtet sich nach den Publikationen, die gemäss Art. 120 ff. FinfraG und den Bestimmungen der Verordnung der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht über die Finanzmarktinfrastrukturen und das Marktverhalten im Effekten- und Derivatehandel auf der Melde- und Veröffentlichungsplattform der Offen-	Die Bestimmung bezweckt, Klarheit bezüglich bedeutender Aktionäre sowie bezüglich bedeutender Aktionärsgruppen und deren Beteiligungen am Emittenten zu schaffen. Um einen solchen Überblick über die tatsächlichen Beherrschungsverhältnisse des Emittenten per Bilanzstichtag (s. Art. 8) zu vermitteln, sind bedeutende Aktionäre und Aktionärsgruppen sowie deren Beteiligungen per Bilanzstichtag anzugeben, sofern und soweit sie dem Emittenten bekannt sind (s. dazu auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013 , Ziff. II.A.).		69

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
	legungsstelle von SIX Swiss Exchange veröffentlicht wurden. Dazu gehören auch die in diesem Rahmen veröffentlichten Kernelemente von Aktionärbindungsverträgen. Weiter sind die einzelnen Meldungen, die während dem Berichtsjahr publiziert wurden, aufzuführen oder es ist ein Verweis auf die entsprechende Webseite der Offenlegungsstelle anzubringen.			
		Die Höhe der Beteiligung sollte zumindest in Prozenten angegeben werden.		70
		Die Offenlegung bedeutender Aktionäre lässt einerseits auf deren Einfluss im Unternehmen schliessen und ist andererseits auch im Zusammenhang mit Ziff. 7.1 Anhang bezüglich der Angebotspflicht zu sehen (s. unten N 292).		71
		Die Offenlegungspflicht gilt für alle Emittenten, deren Beteiligungsrechte (Beteiligungspapiere) an der SIX Swiss Exchange primär- bzw. hauptkotiert sind, gleichgültig ob sich ihr Sitz in der Schweiz befindet oder nicht (s. dazu auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013 , Ziff. II.A.).		72
		Werden Aktien indirekt gehalten, ist zumindest der wirtschaftlich Berechtigte im Sinne des Offenlegungsrechts zu nennen (s. dazu auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013 , Ziff. II.A.). Ferner spielt es in diesem Zusammenhang keine Rolle, ob die mit den erworbenen Beteiligungen verbundenen Stimmrechte ausgeübt werden können oder nicht.		73
		Es steht dem Emittenten frei, gegebenenfalls präzisere Angaben betreffend die Höhe der Beteiligungen zu machen (s. dazu auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013 , Ziff. II.A.). Verfügt die Gesellschaft – beispielsweise aufgrund des Aktienbuchs – über genauere, von den auf der Plattform der Offenlegungsstelle der SIX Swiss Exchange publizierten Meldungen abweichende Angaben bezüglich der exakten Höhe der Beteiligung, so kann sie auf freiwilliger Basis die präziseren Zahlen im CG-Bericht aufführen. Es dürfen auch		74

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Transaktionen, die gemäss FinfraG nicht meldepflichtig sind, angezeigt werden. Diesfalls ist jedoch auf Abweichungen gegenüber den gemäss Art. 120 ff. FinfraG gemachten Meldungen hinzuweisen.		
		Der Emittent ist nicht verpflichtet, die am Bilanzstichtag von ihm selber gehaltenen eigenen Aktien aufzuführen. Es steht ihm jedoch frei, dies auf freiwilliger Basis zu tun.		75
		Neben dem Ist-Zustand am Bilanzstichtag in Prozenten sind entweder die einzelnen Meldungen, die auf der Meldeplattform der Offenlegungsstelle von SIX Swiss Exchange während dem Berichtsjahr publiziert wurden, aufzuführen, oder es ist ein Verweis auf die entsprechende Webseite der Offenlegungsstelle anzubringen (unter Angabe des Weblinks; Art. 6 ; s. auch oben N 35 ff. oder 40 ff.).		76
		Ist es zwischen dem Bilanzstichtag und dem Redaktionsschluss zu wesentlichen Veränderungen in der Aktionariatsstruktur gekommen, die beispielsweise auf die Willensbildung der Gesellschaft einen Einfluss haben können (u.a. durch tangieren von Schwellenwerten für die Ausübung von Aktionärsrechten), so ist dies gemäss Art. 8 zu erwähnen (s. dazu auch oben N 47 ff.).		77
		Beteiligungsderivate wie Optionen oder Wandelanleihen, die gemäss Offenlegungsrecht bekanntgabepflichtig sind, müssen gemäss RLCG nicht offen gelegt werden (s. dazu auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013 , Ziff. II.A.).		78
		Werden im Rahmen der Publikation der Offenlegungsmeldungen nach Art. 120 ff. FinfraG Kernelemente von Aktionärsbindungsverträgen veröffentlicht, so sind diese unter Ziff. 1.2 Anhang wiederzugeben. Möglich ist auch ein Verweis auf die Meldeplattform der Offenlegungsstelle unter Angabe des entsprechenden Weblinks (Art. 6 ; s. auch oben N 35 ff. oder 40 ff.).		79
1.3	Kreuzbeteiligungen			80
	Kreuzbeteiligungen, soweit die kapital- oder stimmenmässigen Beteiligungen auf beiden Seiten einen Grenzwert von 5% überschreiten.	Die Bestimmung bezweckt, wechselseitige Beteiligungsverflechtungen des Emittenten mit anderen Gesellschaften aufzuzeigen. Solche Kreuzbeteiligungen können die Kontrolle des Managements durch die Aktionäre, gerade bei geringer Präsenz an der Generalversammlung, nachteilig beeinflussen und ein Übernahmehindernis darstellen.		81
		Bestehen Kreuzbeteiligungen, die jeweils den Grenzwert von 5 Prozent der Stimmrechte und/oder des Kapitals		82

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		überschreiten, so sind beide Beteiligungen zusammen jeweils unter Angabe der Firma der Gesellschaft, Art und Anzahl der gehaltenen Beteiligungsrechte und des Gesamtprozentanteils der mit diesen verbundenen Stimmrechte und des Kapitals offen zu legen.		
		Zu beachten ist, dass hier – anders als bei der Offenlegung von bedeutenden Aktionären – neben dem Stimmrechtsanteil auch der Kapitalanteil von Bedeutung ist.		83
		Weiter genügt im Gegensatz zur Offenlegung von Beteiligungen das Erreichen des Grenzwerts nicht für die Darstellungspflicht. Vielmehr besteht die Offenlegungspflicht nur bei Überschreiten des Schwellenwerts von 5 Prozent.		84
2	Kapitalstruktur			
	Über die Kapitalstruktur des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:	Die jeweils geforderten Angaben sind beim Konzern auf Stufe Holding (Einzelabschluss) offen zu legen.		85
2.1	Kapital			86
	Betrag des ordentlichen, genehmigten und bedingten Kapitals des Emittenten per Stichtag.	Im CG-Bericht genügt daher ein Verweis auf die entsprechenden Stellen in der Jahresrechnung und im Anhang (s. auch Art. 6 sowie N 36 ff.).		87
2.2	Genehmigtes und bedingtes Kapital im Besonderen			88
	Zum genehmigten und bedingten Kapital des Emittenten ist zudem anzugeben: a) maximaler Umfang der genehmigten oder bedingten Kapitalerhöhung und Dauer der Ermächtigung zur Durchführung der Kapitalerhöhung; b) Kreis der Begünstigten, die ein Recht auf Zeichnung dieses zusätzlichen Kapitals haben; c) Bedingungen und Modalitäten der Ausgabe oder Entstehung der Beteiligungsrechte, die	Zusätzlich zu den in Ziff. 2.1 Anhang gemachten Angaben verlangt Ziff. 2.2 Anhang weitere Informationen zum genehmigten und bedingten Kapital. Die im CG-Bericht zu veröffentlichenden Angaben entsprechen weitgehend den bei genehmigten und bedingten Kapitalerhöhungen gemäss Art. 651 bzw. 653b OR in den Statuten zu regelnden Punkten. Wird im CG-Kapitel auf die Statuten verwiesen, so ist die entsprechende Fundstelle (z.B. Weblink) oder Bezugsquelle anzugeben (s. auch Art. 6 ; s. oben N 36 ff.).		89

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
	dem zusätzlichen Kapital entsprechen.			
		Zu den gemäss Ziff. 2.2 lit. c Anhang zu publizierenden Bedingungen und Modalitäten gehören gegebenenfalls Vinkulierungsbestimmungen für die Zeichnung und den Erwerb der neu ausgegebenen Aktien, die Beschränkung bzw. Aufhebung des Bezugsrechts, die Umschreibung des Kreises der Begünstigten, die Zuweisung von nicht ausgeübten oder entzogenen Bezugsrechten, die Beschränkung oder Aufhebung des Vorwegzeichnungsrechts sowie Angaben zu den Ausübungsbedingungen der Wandel- oder Optionsrechte und zu den Berechnungsgrundlagen für den Ausgabebetrag. Die offenzulegenden Angaben sind in der Regel den Statuten zu entnehmen. Wird im CG-Kapitel auf die Statuten verwiesen, so ist die entsprechende Fundstelle (z.B. Weblink) oder Bezugsquelle anzugeben (s. auch Art. 6 ; s. oben N 36 ff.).		90
		Anzugeben ist auch die Höhe, um die sich das Aktienkapital des Emittenten bei einer maximalen Ausschöpfung des genehmigten bzw. bedingten Kapitals erhöhen würde, wobei diese Zahl ins Verhältnis zu setzen ist zur Höhe des Aktienkapitals vor der Schaffung des bedingten bzw. genehmigten Kapitals (Formulierungsvorschlag: „Das bedingte Kapital beträgt maximal CHF 20 Mio., was 35 Prozent des bestehenden Aktienkapitals ausmacht“).		91
2.3	Kapitalveränderungen			92
	Beschreibung der Kapitalveränderungen der letzten drei Berichtsjahre.	Die Kapitalveränderungen sind für alle Arten von Aktienkapital und/oder Partizipationskapital betragsmässig offen zu legen. Die Angaben zu den Kapitalveränderungen dienen insbesondere dazu, dem Investor Auskunft über Ereignisse zu geben, die zu einer Verwässerung der Vermögensansprüche, des Gewinnanteils oder der Stimmrechte geführt haben bzw. führen können.		93
		Für das zweite und dritte dem Berichtsjahr vorhergehende Geschäftsjahr ist ein Verweis auf die früheren Geschäftsberichte zulässig. Diesfalls sind im CG-Bericht der entsprechende Weblink zu den früheren Geschäftsberichten und die entsprechende Fundstelle in den Berichten aufzuführen (Art. 6 ; s. auch oben N 40 ff.).	Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10) , Ziff. 6: Die Gesellschaft räumte ein, im CG-Bericht die Beschreibung der Kapitalveränderungen der letzten drei Berichtsjahre unterlassen zu haben, machte jedoch geltend, die Zahlen zum Eigenkapital seien in den früheren online publizierten Jahresberichten enthalten gewesen. Weil aber die Angaben nicht im aktuellen Geschäftsbericht aufgeführt sind, liegt ein Verstoss der RLCG vor.	94

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Der Verwendungszweck und somit der Grund für die Kapitalveränderungen muss grundsätzlich nicht angegeben werden. Ausnahmsweise sind diese Angaben auszuweisen, wenn sie für den Investor wesentlich sind, so beispielsweise, wenn es sich um sehr beachtliche Veränderungen handelt (s. auch Art. 5 sowie oben N 28 ff.).		95
2.4	Aktien und Partizipationsscheine			96
	Zahl, Gattung und Nennwert von Aktien und Partizipationsscheinen des Emittenten, jeweils unter Angabe der Hauptmerkmale wie Dividendenberechtigung, Stimmrecht, Vorzugsrechte und ähnliche Berechtigungen unter Hinweis auf den nicht einbezahlten Teil auf dem ordentlichen Kapital.	Ziff. 2.4 Anhang verlangt die Offenlegung von Informationen über die Gattung der Aktien (Namen- oder Inhaberaktien) bzw. Partizipationsscheine und über die wichtigsten damit verbundenen Mitgliedschafts- bzw. Vermögensrechte .		97
		Angaben sind auch zu den nicht kotierten Aktienkategorien und Partizipationsscheinen zu machen. Verfügt eine Gesellschaft beispielsweise über nicht kotierte Vorzugs- und kotierte Stammaktien, so ist im CG-Bericht ein expliziter Hinweis auf diese Tatsache anzubringen.		98
		Im Fall von Aktien ist insbesondere auf das Verhältnis von Stimmrecht und Kapitalbeteiligung hinzuweisen, da in der Schweiz nicht zwingend das Prinzip „one share, one vote“ gilt.		99
		Emittenten, die nicht oder nicht nur über Aktien oder Partizipationsscheine, sondern auch über ein durch eine öffentlich-rechtliche Satzung begründetes Kapital verfügen (z.B. Kantonalbanken, die über ein Dotationskapital verfügen), haben im CG-Bericht auf das Bestehen dieser besonderen Form von Kapital hinzuweisen. Insbesondere ist die Höhe dieser speziellen Kapitalform anzugeben.		100
		Im Sinne der Transparenz ist ferner darzulegen, dass den Investoren aufgrund des kantonalen öffentlichen Rechts nicht dieselben Mitwirkungsrechte zustehen, die einem Aktionär gemäss OR eingeräumt werden.		101

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
2.5	Genussscheine			102
	Zahl und Hauptmerkmale von Genussscheinen des Emittenten.	Zu den auszuweisenden Hauptmerkmalen gehören der Inhalt der mit den Genussscheinen verbundenen Rechte (z.B. Gewährung des Rechts auf Dividende oder des Liquidationserlöses) und die Angabe der Genussberechtigten (s. Art. 657 OR).		103
		Werden verschiedene Kategorien von Genussscheinen ausgegeben, sind die entsprechenden Angaben pro Kategorie zu machen.		104
2.6	Beschränkung der Übertragbarkeit und Nominee-Eintragungen	Gemäss Art. 55 KR i.V.m. Art. 9 Ziff. 3.06 Richtlinie betr. Regelmeldepflichten für Emittenten mit Beteiligungsrechten (Beteiligungspapieren), Anleihen, Wandelrechten, Derivaten und kollektiven Kapitalanlagen (Richtlinie Regelmeldepflichten, RLRMP) haben die Emittenten allfällige Vinkulierungsbestimmungen sowie deren Abschaffung SER zu melden.		105
		Wird im CG-Bericht bezüglich der Vinkulierungsbestimmungen auf die Statuten verwiesen, so ist die entsprechende Fundstelle (z.B. Weblink) oder Bezugsquelle anzugeben (s. auch Art. 6 sowie oben N 36 ff.).		106
2.6.1	Beschränkungen der Übertragbarkeit pro Aktienkategorie unter Hinweis auf allfällige statutarische Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.	Die Beschränkungen der Übertragbarkeit sowie die weiteren bekanntgabepflichtigen Angaben sind pro Aktienkategorie offen zu legen.		107
		Für Emittenten mit Sitz in der Schweiz kommt als Vinkulierungsgrund im Regelfall nur noch die Prozentklausel zur Anwendung (Art. 685d Abs. 1 OR). Falls eine solche prozentmässige Begrenzung vorhanden ist, verlangt Ziff. 2.6.1 Anhang die Angabe der Höhe der Prozentgrenze.		108
		Ferner muss, sofern einschlägig, im CG-Bericht auch eine sogenannte „ Treuhändervinkulierung “ gemäss Art. 685d Abs. 2 OR erwähnt werden.		109
		Enthalten die Statuten eines Emittenten Übertragungsbeschränkungen, die im Zusammenhang mit spezialgesetzlichen Vorschriften stehen (s. Art. 4 Schlussbestimmungen zum XXVI. Titel OR, z.B. Bundesgesetz über den Erwerb von Grundstücken durch Personen im Ausland [BewG] sog. „Lex Koller“), müssen diese im CG-Bericht ebenfalls erwähnt werden.		110

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Falls die Statuten eine Gruppenklausel (d.h. die Anwendung der Prozentklausel auf zu einer festen Gruppe zusammengefasste Aktionäre) vorsieht, ist darauf hinzuweisen. Eine Publikation des Wortlautes der Gruppenklausel ist jedoch nicht erforderlich. In diesem Zusammenhang genügt auch ein direkter Verweis auf die Fundstelle oder die Bezugsquelle (s. Art. 6; s. auch oben N 36 ff.).		111
		In Bezug auf die Gewährung von Ausnahmen ist neben der Darstellung der entsprechenden Regeln auch auf die hierfür zuständige Instanz hinzuweisen (bei einem Verweis auf ein entsprechendes Reglement ist Art. 6 zu beachten; s. oben N 36 ff.). Handelt es sich bei dem Entscheid des für die Gewährung der Ausnahmen zuständigen Organs um einen Ermessensentscheid, so ist dies explizit zu erwähnen.		112
2.6.2	Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.	Wurden im Berichtsjahr Ausnahmen gewährt, sind die Gründe für die Gewährung der Ausnahmen im CG-Bericht aufzuführen. Damit die Gründe für die Gewährung von Ausnahmen verständlich dargestellt werden können, müssen die zu Grunde liegenden Sachverhalte, allenfalls anonymisiert, kurz dargestellt werden.		113
2.6.3	Zulässigkeit von Nominee-Eintragungen unter Hinweis auf allfällige Prozentklauseln und Eintragungsvoraussetzungen.	Betreffend das aus dem angelsächsischen Bereich stammende Institut des „Nominee“ bestehen in der Schweiz keine gesetzlichen Vorschriften. Jede Gesellschaft hat selbst über dessen Zulassung und die genaue Ausgestaltung zu entscheiden.		114
		Ein Nominee ist eine in der Regel gewerbsmässig auftretende juristische Person, die im Auftrag ihrer Kunden Aktien in eigenen Namen, aber auf Rechnung dieser Kunden erwirbt und diese bei der Gesellschaft zur Eintragung anmeldet. Dabei wird die Tatsache der Treuhänderstellung offenbart und der Nominee erklärt sich bereit, unter bestimmten Voraussetzungen die Identität der Auftraggeber gegenüber der Gesellschaft offen zu legen.		115
		Falls einschlägig, sind die Höhe der Prozentgrenze, eine allfällige Gruppenklausel sowie die Eintragungsvoraussetzungen gemäss Ziff. 2.6.3 Anhang offen zu legen.		116

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
2.6.4	Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung von statutarischen Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit.	Das Verfahren und die Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Privilegien und Beschränkungen der Übertragbarkeit müssen kurz umschrieben werden, wobei das anwendbare Quorum anzugeben ist.		117
2.7	Wandelanleihen und Optionen			118
	Ausstehende Wandelanleihen und Anzahl der vom Emittenten oder von Konzerngesellschaften auf Beteiligungsrechte des Emittenten begebenen Optionen (einschliesslich Mitarbeiteroptionen, die separat darzustellen sind) mit Hinweis auf Laufzeit, Wandelbedingungen bzw. Ausübungspreis, Bezugsverhältnis sowie auf den Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals.	Zusätzlich zu den in Art. 959c Abs. 4 OR geforderten Angaben (Beträge, Zinssätze, Fälligkeiten und weitere Konditionen) sind bei Anleiensobligationen (inkl. Wandelanleihen) die Laufzeit, die Wandelbedingungen bzw. der Ausübungspreis, das Bezugsverhältnis sowie der Umfang des gesamthaft erfassten Aktienkapitals aufzuführen.		119
		Die Angabe der Anleiensbedingungen kann auch im Anhang der Jahresrechnung (Einzelabschluss) des Geschäftsberichts erfolgen. Ist dies der Fall, genügt ein Verweis auf den Anhang der Jahresrechnung (s. Art. 6 ; s. auch N 36 ff.).		120
		Anzugeben ist auch die Höhe, um welche sich das Aktienkapital bei einer maximalen Wandlung der Wandelanleihen und Optionen erhöhen würde, wobei diese Zahl ins Verhältnis zur Höhe des Aktienkapitals vor Ausgabe der Wandelanleihen und Optionen zu setzen ist.	Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10) , Ziff. 5.2: Die Gesellschaft ist verpflichtet, das gesamte erfasste Aktienkapital aufzuführen. Es ist ihr benommen, zu entscheiden, ob die von der RLCG ausdrücklich verlangte Information relevant oder für den Anleger von Interesse ist. Es obliegt der Gesellschaft und nicht dem Leser, die entsprechende Berechnung vorzunehmen und die daraus resultierende Zahl explizit im CG-Bericht anzugeben.	121

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
3	Verwaltungsrat			
	Über den Verwaltungsrat des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:			122
3.1	Mitglieder des Verwaltungsrats			123
	Pro Mitglied des Verwaltungsrats:	Zweck dieser Bestimmung ist unter anderem, gegenüber den Anlegern die Zusammensetzung des Verwaltungsrats der Emittentin am Bilanzstichtag offen zu legen (s. Art. 8 sowie oben N 47 ff.). Wichtige Tatsachen, die während des Berichtsjahrs ihre Wirkung entfaltet haben, am Bilanzstichtag aber nicht mehr aktuell sind, sind gegebenenfalls im CG-Bericht zu erwähnen. Dies bedeutet, dass die während dem Berichtsjahr erfolgten personellen Änderungen im Verwaltungsrat, d.h. namentlich Austritte, ebenfalls – unter Angabe des Datums – im CG-Bericht zu erwähnen sind. Abgesehen davon, dass die aktienrechtlichen Vorschriften betreffend die Entlastung von Verwaltungsratsmitgliedern für das jeweilige Berichtsjahr auch für die ausgeschiedenen Mitglieder von Belang sind (Art. 698 Abs. 2 Ziff. 5 OR), ist es für die Investoren von Bedeutung, zu wissen, welche Personen bis zu welchem Zeitpunkt während des Berichtsjahrs die Verantwortung für die Geschicke der Gesellschaft trugen.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 41: Der Ausschuss der Zulassungsstelle wies in seinem Entscheid auf die Bedeutung dieser Angaben für die Investoren hin. Sie ermöglichten eine bessere qualitative Beurteilung der obersten Führungsebene der Gesellschaft.	124
		Gestützt auf Art. 8 sind auch wesentliche personelle Änderungen zwischen Bilanzstichtag und Redaktionsschluss zu erwähnen (s. dazu oben N 48 ff.). Gegebenenfalls kann dies auch in Form von Fussnoten geschehen.		125
		Weiter sollen wechselseitige Beziehungen zwischen der Gesellschaft und ihren Verwaltungsräten dargestellt werden, um allfällige gegenseitige Abhängigkeiten aufzuzeigen.		126
		Angaben sind auch zur Zusammensetzung des Verwaltungsrats in fachlicher Hinsicht sowie punkto Nationalitäten und der Durchmischung mit exekutiven und nicht exekutiven Mitgliedern zu machen. Bei den einzelnen Verwaltungsratsmitglieder ist jeweils anzugeben, ob sie exekutiv oder nicht exekutiv sind (s. dazu auch unten N 133 ff.).		127

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
	a) Name, Nationalität, Ausbildung und beruflicher Hintergrund;	Zur Ausbildung gehört zumindest die letzte abgeschlossene Ausbildungsstufe, gleichgültig, wie lange diese zurückliegt. Nicht abgeschlossene Ausbildungen sind nicht aufzuführen. Beispiele von Ausbildungen sind: <ul style="list-style-type: none"> - Abgeschlossene Berufslehre; - KV-Abschluss; - eidg. anerkannte Fachausweise; - Maturität; - Fachhochschul- und Universitätsabschluss; - Rechtsanwaltsausbildung; - MBA etc. 	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 13: Mit der unterlassenen Publikation der Angaben zu den Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern hat die Gesellschaft ihren aktuellen und potenziellen Investoren wesentliche Informationen zur Corporate Governance vorenthalten und dadurch Ziff. 3.1.a, 3.2.a, 4.1 und 4.2 Anhang RLCG verletzt. Die Angaben zu den Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern börsenkotierter Gesellschaften haben für die Anleger einen hohen Stellenwert. Sie ermöglichen ihnen eine bessere qualitative Beurteilung der obersten Aufsichts- und Führungsebene der Gesellschaft.	128
		Zum Werdegang gehören die beruflichen (Führungs-) Positionen/Funktionen wenigstens der letzten zehn Jahre, die für die aktuelle berufliche Position hinsichtlich Branche respektive Führungsaufgabe von Bedeutung sind. Wenn immer möglich sind die Angaben mit Jahreszahlen / Zeitspanne und Branche / Firma zu ergänzen.	Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 10. November 2011 (SER-CG-I/11) , Ziff. 48: Der Wortlaut der betreffenden Vorschriften der RLCG lässt keine Zweifel offen, dass die entsprechenden Angaben zur Berufsausbildung bei jedem Mitglied des Verwaltungsrats zu machen sind. Die Gesellschaft verfügt aufgrund des eindeutigen Wortlauts über keinen Ermessensspielraum.	129
		Macht der Emittent die erforderlichen Angaben nicht im CG-Bericht bzw. Geschäftsbericht, sondern verweist er stattdessen auf seine Webseite, so ist zu beachten, dass bei Wechseln im Verwaltungsrat die entsprechenden Angaben zu den früheren Mitgliedern des Verwaltungsrats während 5 Jahren auf der Webseite zur Verfügung stehen müssen. Dies ist die gemäss Art. 13 Abs. 1 RLR vorgeschriebene Frist für die Aufschaltung der Finanzberichte auf der Webseite der Gesellschaft (s. Art. 6 sowie oben N 40 ff.).	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-II/06) , Ziff. 18: Die Gesellschaft muss entscheiden, welche früheren Beschäftigungen für sie als Emittentin von Bedeutung und demzufolge im Geschäftsbericht aufzuführen sind. Es genügt nicht, lediglich anzugeben, seit wann die betreffende Person für sie tätig ist.	130
			Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-IV-05) , Ziff. 5 ff.: Die Angaben zum beruflichen Hintergrund und zur jetzigen beruflichen Tätigkeit von Verwaltungsratsmitgliedern börsenkotierter Gesellschaften haben für die Anleger einen höheren Stellenwert, da sie ihnen eine bessere qualitative Beurteilung der obersten Aufsichts- und Führungsebene der Gesellschaft ermöglichen. „Die beiden Begriffe «beruflicher Hintergrund» sowie „wesentliche Stationen“ sind dementsprechend unter dem Aspekt der Relevanz für die Position in der jetzigen Gesellschaft und die jetzigen Investoren zu beurteilen. Der Begriff der Wesentlichkeit bezieht sich daher auf die aktuelle Führungsfunktion des Organmitglieds.“ Die Bedeutung der früheren beruflichen Positionen nimmt umso	131

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
			stärker ab, je weiter sie zurück liegen. Wesentlich ist auch der Gesamteindruck, den die Informationen vermitteln.	
			Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-II/06) , Ziff. 19: Die Zulassungsstelle hielt fest, dass im CG-Kapitel die innegehabten Stellen und Funktionen der letzten 10 Jahre aufzuführen sind, sofern sie für die heutige Funktion bei der Emittentin von Bedeutung sind.	132
	b) operative Führungsaufgaben für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten (exekutives/nicht-exekutives Mitglied);	Als exekutive Mitglieder des Verwaltungsrats werden diejenigen Personen bezeichnet, die im Unternehmen operative Führungsaufgaben erfüllen.		133
		Bei exekutiv tätigen Verwaltungsratsmitgliedern sollen die operativen Aufgaben kurz dargestellt werden, sofern deren Inhalt nicht aus den Ausführungen zu den Mitgliedern der Geschäftsleitung gemäss Ziff. 3.5 Anhang hervorgeht (s. auch N 157 ff.).		134
	c) pro nicht-exekutives Mitglied des Verwaltungsrats:	Der Begriff der Geschäftsleitung hat hier demjenigen zu entsprechen, der bei den Angaben zur Geschäftsleitung (s. Ziff. 4 Anhang) verwendet wird (s. unten N 181 ff.).		135
	– ob es in den drei der Berichtsperiode vorangegangenen Geschäftsjahren der Geschäftsleitung des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten angehörte;			136
	– ob es mit dem Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen steht.	Unter dem Begriff „Geschäftsbeziehungen“ ist das Bestehen von entgeltlichen Verträgen zu verstehen.	Im Rahmen einer authentischen Interpretation hat die frühere Zulassungsstelle von SWX Swiss Exchange an ihrer Sitzung vom 11. November 2002 entschieden, dass nicht nur geschäftliche Beziehungen zwischen dem Verwaltungsratsmitglied persönlich und dem Emittenten erfasst sind, sondern auch Geschäftsbeziehungen zwischen dem Emittenten und vom Verwaltungsratsmitglied repräsentierten Unternehmen oder Organisationen.	137

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Sind diese Geschäftsbeziehungen geeignet, die Entscheidungsfreiheit von einzelnen Verwaltungsratsmitgliedern oder der Gesellschaft resp. deren Organe zu beeinflussen, sind sie <i>per se</i> als wesentlich zu betrachten, und müssen offen gelegt werden.		138
		So kann z.B. die Tatsache, dass ein Verwaltungsratsmitglied regelmässig wichtige Aufträge von der Gesellschaft erhält, dessen Unabhängigkeit beeinflussen. Umgekehrt kann z.B. ein Darlehen, das ein Verwaltungsratsmitglied der Gesellschaft gewährt hat, dazu führen, dass die Gesellschaft sich gegenüber dem betreffenden Verwaltungsratsmitglied in einem Abhängigkeitsverhältnis befindet.		139
		Da die Informationen sachgerecht und verständlich dargestellt werden müssen, sind die wesentlichen geschäftlichen Beziehungen kurz zu umschreiben (s. Art. 5 sowie oben N 20 ff.).		140
3.2	Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen	Geht es bei Ziff. 3.1 Anhang um das Verhältnis zwischen der Gesellschaft und deren Verwaltungsratsmitgliedern, so bezweckt Ziff. 3.2 Anhang, die Vernetzung der Verwaltungsratsmitglieder mit Drittparteien offen zu legen. Solche Beziehungsnetze können für die Gesellschaft von Vorteil sein, aber auch Abhängigkeiten und Interessenkonflikte mit sich bringen. Die Drittpartei ist dabei namentlich aufzuführen, da der Investor nur so beurteilen kann, ob beispielsweise allfällige Interessenkonflikte oder Abhängigkeiten bestehen. Zudem sollen die Anleger beurteilen können, ob dem einzelnen Verwaltungsratsmitglied für die Wahrnehmung seines Amtes beim Emittenten genügend Zeit zur Verfügung steht.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 41: In dieser Entscheid hat die Zulassungsstelle das grosse Interesse der Anleger an dieser Information hervorgehoben. Sie ermöglichen eine bessere qualitative Beurteilung der obersten Führungsebene der Gesellschaft.	141
	Pro Mitglied des Verwaltungsrats:			142
	a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;	Die Begriffe „bedeutend“ und „wichtig“, die in lit. a und b Ziff. 3.2 Anhang verwendet werden, sind unter dem Aspekt der Wesentlichkeit zu betrachten (s. Art. 5 sowie oben N 20 ff.).	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 13: Mit der unterlassenen Publikation der Angaben zu den Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern hat die Gesellschaft ihren aktuellen und potenziellen Investoren wesentliche Informationen zur Corporate Governance vorenthalten und dadurch Ziff. 3.1.a, 3.2.a, 4.1 und 4.2 Anhang verletzt. Die Angaben zu den Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern kotierter Gesellschaften haben für die Anleger einen hohen Stellenwert. Sie ermöglichen ihnen eine bessere qualitative Beurteilung der obersten Aufsichts- und Führungsebene der Gesellschaft.	143

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Zu den bedeutenden privaten und öffentlichen Körperschaften (in der Schweiz v.a. Aktiengesellschaften und Genossenschaften) gehören jedenfalls kotierte Gesellschaften respektive Gesellschaften, die von der Grösse her die Kotierungsvoraussetzungen internationaler Standards erfüllen. Analoges gilt für die Anstalten des öffentlichen (z.B. Eidgenössische Technische Hochschulen) und privaten (Stiftungen) Rechts (quantitative Wesentlichkeit).		144
		Die Begriffe „bedeutend“ und „wichtig“ sind auch aus der Warte des Emittenten zu verstehen (qualitative Wesentlichkeit). So kann z.B. die Mitgliedschaft eines Verwaltungsratsmitglieds in einem Branchenverband für die Corporate Governance des Emittenten wesentlich sein, auch wenn diese Organisation bei einer gesamtwirtschaftlichen Betrachtung nicht als wichtig erscheint. Ähnliches gilt auch für Körperschaften oder Anstalten, mit denen die Gesellschaft in wesentlichen geschäftlichen Beziehungen steht.		145
	b) dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;	Die Begriffe „bedeutend“ und „wichtig“, die in lit. a und b Ziff. 3.2 verwendet werden, sind unter dem Aspekt der Wesentlichkeit zu betrachten (s. Art. 5 sowie oben N 20 ff.).		146
		Ähnlich wie unter Ziff. 3.2 lit. a Anhang beurteilt sich die Wichtigkeit einer Interessengruppe aus einer gesamtwirtschaftlichen Sicht (quantitative Wesentlichkeit) und aus Sicht des Emittenten (qualitative Wesentlichkeit ; s. auch oben N 146 f.).		147
	c) amtliche Funktionen und politische Ämter.	Die nach Ziff. 3.2 lit. c Anhang geforderte Offenlegung von amtlichen Funktionen und politischen Ämtern hat wiederum nach dem Kriterium der Wesentlichkeit zu geschehen (s. Art. 5 sowie oben N 20 ff.). Die blosse Parteizugehörigkeit fällt beispielsweise nicht unter die offenlegungspflichtigen Angaben. Anzugeben sind hingegen Ämter wie dasjenige des Kantonsrats, Richters, Regierungs-, National- oder Ständerats usw.		148
3.3	Zusätzlich für Emittenten, die der Verordnung gegen übermässige Vergütungen bei börsenkotierten Aktiengesellschaften (VegüV) unterstehen:			149

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
	Statutarische Regeln in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV.	Die Emittenten können entweder die Angaben im CG-Kapitel aufführen oder auf die Statuten verweisen, wobei deren Fundstelle (z.B. Weblink) oder Bezugsquelle explizit anzugeben ist (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff.).		150
3.4	Wahl und Amtszeit	Gemäss Ziff. 3.4 Anhang ist im CG-Bericht das Wahlprozedere für die Bestellung des Verwaltungsrats und die Regelung betreffend Amtszeiten darzustellen. Damit sollen die Möglichkeiten der Erneuerung und deren Modalitäten aufgezeigt werden.		151
	Erstmalige Wahl pro Mitglied des Verwaltungsrats und allfällige Amtszeitbeschränkung für Mitglieder des Verwaltungsrats.			152
	Zusätzlich für Emittenten, die der VegüV unterstehen: Von den gesetzlichen Bestimmungen abweichende Regeln in den Statuten über die Ernennung des Präsidenten, der Mitglieder des Vergütungsausschusses und des unabhängigen Stimmrechtsvertreters.	Die Emittenten können entweder die Angaben im CG-Kapitel aufführen oder auf die Statuten verweisen, wobei deren Fundstelle (z.B. Weblink) oder Bezugsquelle explizit anzugeben ist (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff.).		153
	Zusätzlich für Emittenten, die der VegüV nicht unterstehen: Grundsätze des Wahlverfahrens (namentlich Amtsdauer, Einzelwahl oder Wahl <i>in globo</i> , Gesamterneuerung oder gestaffelte Erneuerung).	Emittenten, die nicht der VegüV unterstehen, sind zumindest gemäss schweizerischem Gesellschaftsrecht frei, anstelle der Einzelwahl der Mitglieder des Verwaltungsrats auch eine Wahl <i>in globo</i> durchzuführen. Es sind deshalb die entsprechenden Angaben zum Wahlprozedere im CG-Kapitel zu machen. Dasselbe gilt auch für die Amtsdauer der Verwaltungsräte.		154
3.5	Interne Organisation	Der Zweck dieser Norm ist die Schaffung von Transparenz betreffend die interne Organisation und die Arbeitsweise des Verwaltungsrats. Die nachfolgend geforderten Informationen dürften hauptsächlich dem Organisationsreglement des Verwaltungsrats zu entnehmen sein. Entspricht dieses nicht der gelebten Ordnung, ist Letztere darzustellen („ substance over form “; s. Art. 5 sowie oben N 20 ff.).	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 43: In diesem Entscheid hat die Zulassungsstelle ausgeführt, dass die Angaben zur internen Organisation des Verwaltungsrats dem Anleger einen Überblick über die Ausgestaltung der obersten Führungsebene sowie deren innere Abläufe und die Aufgabenverteilung des Verwaltungsrats ermöglichen sollen.	155

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Möchte der Emittent auf das Organisationsreglement verweisen, ist im CG-Bericht die Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle explizit anzugeben (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff.).		156
3.5.1	Aufgabenteilung im Verwaltungsrat.	Hier sind die Funktionen des Präsidenten, Vizepräsidenten, Delegierten des Verwaltungsrats und, falls vorhanden, die weiteren Funktionen der einzelnen Mitglieder des Verwaltungsrats zu nennen.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 20: Diese Bestimmung verlangt die Angabe, welchem Verwaltungsratsmitglied die Rolle des Präsidenten, des Vizepräsidenten, allenfalls des Delegierten des Verwaltungsrats sowie weiterer Funktionen zukommt.	157
3.5.2	Personelle Zusammensetzung sämtlicher Verwaltungsratsausschüsse, deren Aufgaben und Kompetenzabgrenzung.	Emittenten, die der VegüV unterstehen, müssen zumindest über einen Vergütungsausschuss verfügen, dessen Kompetenzen in den Statuten zu regeln sind (Art. 7 Abs. 5 VegüV). Verweist die Gesellschaft diesbezüglich auf die entsprechende Statutenbestimmung, ist im CG-Bericht die Fundstelle oder die Bezugsquelle explizit anzugeben (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff.).	Entscheid der Disziplinarkommission vom 18. Juni 2007 (DK/CG/III/06) , Ziff. 6 f.: Die Gesellschaft anerkannte, die detaillierte Regelung der Aufgaben und Kompetenzen der Verwaltungsratsausschüsse nicht im Geschäftsbericht 2005 aufgeführt zu haben, was eine Verletzung der Berichterstattungspflicht gemäss den Vorschriften des KR darstellt (damalig Art. 64 KR, heute Art. 49 KR).	158
		Die Funktionen der Verwaltungsratsausschüsse sind kurz zu erläutern, da die den Ausschüssen konkret zugewiesenen Aufgaben und Kompetenzen von Gesellschaft zu Gesellschaft unterschiedlich sein können. Diese Angaben sind pro Ausschuss zu machen, wobei darauf zu achten ist, dass sämtliche Ausschüsse aufgeführt werden. Auch hier ist die tatsächlich gelebte Ordnung darzustellen („ <i>substance over form</i> “; s. Art. 5 sowie oben N 20 ff.; s. auch Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 9/2007 vom 26. Oktober 2007 , Ziff. II.).	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06) , Ziff. 21 u. 30: Sämtliche Verwaltungsratsausschüsse sind mit ihrer personellen Zusammensetzung sowie ihren Aufgaben und Kompetenzabgrenzungen im CG-Bericht aufzuführen.	159
		Für die Investoren muss ersichtlich sein, welche Aufgaben und Kompetenzen in welchem Umfang vom Gesamtverwaltungsrat an einen Ausschuss delegiert worden sind (s. auch Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 9/2007 vom 26. Oktober 2007 , Ziff. II.). Insbesondere ist für die wesentlichen Kompetenzen der Ausschüsse für jede Kompetenz anzugeben, ob das Gremium: <ul style="list-style-type: none"> - nur beratend respektive vorbereitend tätig ist; - es eine Kompetenz zum Entscheid unter Vorbehalt der Genehmigung durch den Gesamtverwaltungsrat hat; oder - Beschlusskompetenz hat. 	Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/II/06) , Ziff. 2: Die im CG-Bericht enthaltenen Ausführungen waren unklar und widersprüchlich. Zudem stimmten sie auch nicht mit dem Organisationsreglement der Emittentin überein.	160

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
3.5.3	Arbeitsweise des Verwaltungsrats und seiner Ausschüsse.	Die Arbeitsweise ist sowohl für den Gesamtverwaltungsrat als auch für jeden Verwaltungsratsausschuss gesondert zu erläutern (s. auch Mitteilung der Nr. 9/2007 vom 26. Oktober 2007 , Ziff. II.).	Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG//06) , Ziff. 2: Die im CG-Bericht gemachten Ausführungen waren weder in sich konsistent noch in Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement des Emittenten.	161
		Unter anderem sollten Angaben zum üblichen Sitzungsrhythmus (wöchentlich, monatlich, quartalsweise etc.) und zur üblichen Sitzungsdauer gemacht werden. Weiter ist die Anzahl der im Berichtsjahr abgehaltenen Sitzungen des Gesamtverwaltungsrats und seiner Ausschüsse aufzuführen. Ist aus der Anzahl der Sitzungen eindeutig ableitbar, wie der Sitzungsrhythmus im Berichtsjahr war, reicht dies aus.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 22: Es sind Angaben zu machen über den Sitzungsrhythmus sowie die durchschnittliche Dauer der Sitzungen, jeweils für den Gesamtverwaltungsrat wie auch für die einzelnen Ausschüsse.	162
			Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10) , Ziff. 5.2: Es ist ausreichend, wenn der Sitzungsrhythmus aus der Anzahl der Sitzungen ableitbar ist.	163
		Es soll das Zusammenwirken von Gesamtverwaltungsrat und seiner Ausschüsse sowie die Aufteilung der Kompetenzen kurz dargestellt werden.		164
		Es sind Angaben zu machen, ob und wie oft der Gesamtverwaltungsrat oder einzelne Ausschüsse Mitglieder der Geschäftsleitung oder externe Berater beigezogen haben (s. auch Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 9/2007 vom 26. Oktober 2007 , Ziff. II.).	Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10) , Ziff. 7.2 ff.: Die Ausführungen können relativ allgemein gehalten werden. Es reicht, wenn der Anleger sich ein Bild von der Arbeitsweise des Verwaltungsrats machen kann.	165
3.6	Kompetenzregelung			166
	Grundzüge der Kompetenzregelung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung.	Der Zweck von Ziff. 3.6 besteht darin, offen zu legen, inwieweit der Verwaltungsrat Kompetenzen an die Geschäftsleitung delegiert hat.	Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10) , Ziff. 8.2: Emittenten müssen nicht Einzelheiten, sondern das für Investoren Wesentliche im Sinne von Art. 5 offen legen. Dies ist der Fall, wenn die Grundzüge umschrieben werden und konkrete Angaben - inklusive Zahlen - zu den wichtigsten delegierten Geschäften gemacht werden.	167
		Wie auch unter Ziff. 3.5 Anhang ist die tatsächlich gelebte Ordnung darzustellen („ substance over form “; s. Art. 5 ; sowie oben N 20 ff.).	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06) , Ziff. 12 u. 17: Es ist die tatsächlich gelebte Ordnung darzulegen, in welchem Umfang der Verwaltungsrat seine ihm zustehenden Kompetenzen an die Geschäftsleitung delegiert hat. Hat sich der Verwaltungsrat entschieden, die Geschäftsführung in einer Generaldelegation an eines seiner Mitglieder oder an die Geschäftsleitung zu übertragen, so ist diese Tatsache im CG-Bericht offen zu legen. Es genügt im Fall einer General-	168

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
			delegation der Hinweis, der Verwaltungsrat habe die Geschäftsführung einem seiner Mitglieder oder der Geschäftsleitung übertragen. Wird jedoch zur Kompetenzdelegation auf ein Organisationsreglement oder ein anderes Reglement verwiesen, oder schränkt der Verwaltungsrat die Generaldelegation über ein Reglement wieder ein, so haben diese gemäss Art. 6 für die Anleger entweder leicht (d.h. rasch und kostenlos, mit Hinweis wie und wo) zugänglich zu sein, oder es sind die Grundzüge dazu im CG-Kapitel offen zu legen.	
		Die undelegierbaren und unentziehbaren Aufgaben des Verwaltungsrats ergeben sich bereits aus Art. 716a OR. Eine Wiederholung von Art. 716a OR ist weder notwendig noch genügend. Verfügt der Verwaltungsrat über Kompetenzen, die nicht in Art. 716a OR aufgeführt sind, so sind diese im CG-Bericht aufzulisten.	Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10) , Ziff. 7.2 f: Die (teilweise) Paraphrasierung von Art. 716a OR, ohne konkrete Angaben zu den effektiven wichtigsten Geschäften zu liefern, ist zu summarisch und entspricht nicht den materiellen Anforderungen der RLCG. Zwar führte die Emittentin an, dass die Abgrenzung der Kompetenzen zwischen dem VR, dessen Ausschüssen, dem CEO und der Gruppenleitung in der Kompetenzzuordnung der Gruppe detailliert festgelegt sei. Ein Verweis auf andere Dokumente ist jedoch nur zulässig, wenn diese den Investoren leicht, also rasch und kostenlos, zugänglich sind. Vorliegend verweist der CG-Bericht auf ein internes Reglement, ohne eine Bezugsquelle oder einen direkten Pfad anzugeben. Daher wurde festgestellt, dass die Angaben betreffend Kompetenzregelung des Verwaltungsrats ungenügend sind.	169
			Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06) , Ziff. 14: Die reine Wiedergabe des Kompetenzkatalogs von Art. 716a OR ist nicht ausreichend.	170
			Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 10. April 2006 (ZUL-CG-VI-/05) , Ziff. 7 ff.: Es müssen die delegierten Aufgaben an die Geschäftsleitung offen gelegt werden. Wird auf die Statuten verwiesen, muss die Fundstelle auf der Webseite der Gesellschaft aufgeführt werden (Art. 6). Ein Verweis auf ein nicht öffentlich zugängliches Organisationsreglement genügt nicht. In diesem Fall müssen die erforderlichen Angaben im CG-Bericht gemacht werden.	171
		Es ist die Kompetenzregelung bzw. die Kompetenzverteilung zwischen Verwaltungsrat und Geschäftsleitung offen zu legen.	Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG//06) , Ziff. 3: Die Ausführungen im CG-Bericht waren weder in sich konsistent noch in Übereinstimmung mit dem Organisationsreglement des Emittenten.	172

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
3.7	Informations- und Kontrollinstrumente gegenüber der Geschäftsleitung			173
	Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung des Emittenten wie z.B. interne Revision, Risikomanagement-System oder Management Information System (MIS).	Die Darstellung der Ausgestaltung der Informations- und Kontrollsysteme des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung ist für den Marktteilnehmer im Hinblick auf die Beurteilung der Arbeitsweise und der unternehmensinternen Kontrolle und Überwachung zwischen den exekutiven Führungsorganen der Gesellschaft („ <i>checks and balances</i> “) von Bedeutung.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 24: Im CG-Bericht ist offen zu legen, wie die Informations- und Kontrollinstrumente des Verwaltungsrats gegenüber der Geschäftsleitung ausgestaltet sind. Zu den Aufsichts- und Kontrollinstrumenten gehören Angaben zur allfälligen Existenz einer internen Revision, einem Risikomanagementsystem oder einem Management-Information-System. Als Mindestanforderung an eine genügende Publikation der Informations- und Kontrollinstrumente sind die einzelnen Instrumente zu erwähnen und in den Grundzügen kurz umschreiben (z.B. Informations- oder Sitzungsrhythmus).	174
		Der Zweck von Ziff. 3.7 Anhang liegt darin, darzustellen, wie der Verwaltungsrat, zu dessen Kernaufgaben die Vornahme bestimmter Kontrollfunktionen innerhalb des Unternehmens gehört (Art. 716a OR), die Wahrnehmung der durch ihn an die Geschäftsleitung übertragenen Kompetenzen überprüfen kann.	Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/I/06) , Ziff. 4: Der CG-Bericht enthielt keine Angaben zu den Informations- und Kontrollinstrumenten des Verwaltungsrats. Dies stellte einen Verstoss gegen die einschlägigen Regularien dar.	175
		Es sind Angaben betreffend das jeweilige Informations- und Kontrollinstrument (z.B. die interne Revision, das Risikomanagement-System sowie das Management-Informationssystem [MIS]) zu machen.		176
		Für eine verständliche Darstellung der Ausgestaltung der Informations- und Kontrollinstrumente in den Grundzügen ist jeweils eine kurze Beschreibung der Arbeitsweise (kurze Umschreibung des Instruments [bei der internen Revision: der Mechanismus und die Ausgestaltung], der Häufigkeit der Anwendung, der Adressaten der Information [Gesamtverwaltungsrat oder Ausschuss] und die eventuell darauf gestützt ergriffenen Massnahmen) notwendig. Es sind unter anderem auch die erfassten Risiken und der Umgang mit diesen zu erläutern (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011 , Ziff. II.C.; Mitteilung der Zulassungsstelle Nr. 9/2007 vom 26. Oktober 2007 , Ziff. II.).		177

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
4	Geschäftsleitung			
	Über die Geschäftsleitung des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:			178
4.1	Mitglieder der Geschäftsleitung			179
	Pro Mitglied der Geschäftsleitung:	Zweck und Inhalt der Norm entsprechen weitgehend Ziff. 3.1 Anhang . Daher kann betreffend Zweck auf die dort gemachten Ausführungen verwiesen werden (s. oben N 124 ff.).	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 13: Mit der unterlassenen Publikation der Angaben zu den Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern hat die Gesellschaft ihren Investoren wesentliche Informationen zur Corporate Governance vorenthalten und dadurch die einschlägigen Vorschriften verletzt. Die Angaben zu den Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern börsenkotierter Gesellschaften haben für die Anleger einen hohen Stellenwert. Sie ermöglichen ihnen eine bessere Beurteilung der obersten Aufsichts- und Führungsebene der Gesellschaft.	180
		Mitglieder der Geschäftsleitung sind Führungsverantwortliche im obersten Management, die in der Regel vom Verwaltungsrat ernannt werden und dem Verwaltungsrat oder direkt dem CEO unterstellt sind.		181
		Primär ist die Entscheidungsverantwortung und nicht der formelle Titel massgebend („ <i>substance over form</i> “). Damit ist die übermässige Ausweitung des Kreises der Geschäftsleitungsmitglieder unter dem Aspekt des Grundsatzes der Klarheit und Wesentlichkeit nicht statthaft. Der Begriff der „Geschäftsleitung“ ist im CG-Kapitel einheitlich zu verwenden (s. auch Art. 5 sowie oben N 20 ff.).	Entscheid der Disziplinarkommission vom 30. September 2004 (DK/CG/I/04) , Ziff. 7 u. 9: Es entspricht offensichtlich nicht der RLCG , wenn der Begriff einer Geschäftsleitung auf ein Gremium von 58 Personen ausgeweitet wird. Es finden sich nirgends Anhaltspunkte, wonach die RLCG alle Kadermitarbeiter einer Unternehmung erfassen wollte. Entscheidend ist nicht, wer und wie viele Personen jenem Gremium, der Geschäftsleitung, unterstellt sind (und die Produktion und den Verkauf von Gütern organisieren), das gemäss dem publizierten Organisationsreglement die Funktion der Gruppenleitung hat. Entscheidend ist, wer zu diesem Gremium selbst gehört.	182
	a) Name, Nationalität und Funktion;	Neben den gemäss Ziff. 3.1 lit. a Anhang für die einzelnen Verwaltungsratsmitglieder verlangten Angaben ist unter Ziff. 4.1 lit. a Anhang zusätzlich die Funktion des Geschäftsleitungsmitglieds auszuweisen und je nach Organisation und Funktion kurz zu beschreiben.		183
	b) Ausbildung und beruflicher Hintergrund;	Es sind grundsätzlich dieselben Angaben im CG-Bericht zu machen wie bei den Mitgliedern des Verwaltungsrats (s. oben N 124 ff.).	Entscheid Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-II/06) , Ziff. 18 f.: Die wesentlichen Stationen im beruflichen Werdegang sind aufzuführen.	184

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
	c) allfällige frühere Tätigkeiten für den Emittenten oder eine Konzerngesellschaft des Emittenten.	Ziff. 4.1 lit. c Anhang enthält im Gegensatz zu Ziff. 3.1 lit. c Anhang keine zeitliche Begrenzung, doch sind allfällige frühere Tätigkeiten dem Wesentlichkeitsprinzip entsprechend anzugeben (s. auch Art. 5 sowie oben N 20 ff.).	Gemäss dem Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 10. November 2011 (SER-CG-I/11) , Ziff. 48 besteht kein Ermessen bezüglich der Angabe der letzten abgeschlossenen Berufsausbildung.	185
4.2	Weitere Tätigkeiten und Interessenbindungen			186
	Pro Mitglied der Geschäftsleitung:	Zum Zweck und Inhalt der Norm, s. die Ausführung zu Ziff. 3.2 Anhang (s. oben N 141).	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 13: Mit der unterlassenen Publikation der Angaben zu den Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern hat die Gesellschaft ihren aktuellen und potenziellen Investoren wesentliche Informationen zur Corporate Governance vorenthalten. Die Angaben zu den Verwaltungsrats- und Geschäftsleitungsmitgliedern kotierter Gesellschaften haben für die Anleger einen hohen Stellenwert. Sie ermöglichen ihnen eine bessere qualitative Beurteilung der obersten Aufsichts- und Führungsebene der Gesellschaft.	187
	a) Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien bedeutender schweizerischer und ausländischer Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und des öffentlichen Rechts;	Zum Zweck und Inhalt der Norm, vgl. die Ausführung zu Ziff. 3.2 Anhang (s. oben N 143 ff.).		188
	b) dauernde Leitungs- und Beraterfunktionen für wichtige schweizerische und ausländische Interessengruppen;	Zum Zweck und Inhalt der Norm, vgl. die Ausführung zu Ziff. 3.2 Anhang (s. oben N 146 f.).		189
	c) amtliche Funktionen und politische Ämter.	Zum Zweck und Inhalt der Norm, vgl. die Ausführung zu Ziff. 3.2 Anhang (s. oben N 148).		190
4.3	Zusätzlich für Emittenten, die der VegüV unterstehen:			191
	Statutarische Regeln in Bezug auf die Anzahl der zulässigen Tätigkeiten gemäss Art. 12 Abs. 1 Ziff. 1 VegüV.	Die Emittenten können entweder die Angaben im CG-Kapitel aufführen oder auf die Statuten verweisen, wobei deren Fundstelle (z.B. Weblink) oder Bezugsquelle explizit anzugeben ist (s. auch Art. 6 sowie oben N 36 ff.).		192

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
4.4	Managementverträge			193
	Kernelemente von Managementverträgen zwischen dem Emittenten und Gesellschaften (oder natürlichen Personen) ausserhalb des Konzerns unter Angabe von Firma und Sitz der Gesellschaften, der übertragenen Geschäftsführungsaufgaben so-wie der Form und des Umfangs der Entschädigung für die Auftragsbefüllung.	Zweck dieser Norm ist die Offenlegung von Informationen zu Führungsaufgaben des Managements, die Dritten übertragen worden sind. Bezweckt wird die Schaffung von Transparenz gegenüber den Investoren betreffend die Thematik, welche Personen unter welchen Bedingungen geschäftsführende Funktionen in der Gesellschaft ausüben (s. dazu auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013 , Ziff. II.B.). Managementverträge können z.B. in Turnaround-Situationen, bei von Venture-Kapitalisten betreuten Gesellschaften und bei Investmentgesellschaften Anwendung finden.		194
		Unter „Kernelemente“ sind die Charakterisierung des Beauftragten (Name, Sitz, Tätigkeitsgebiet, allfällige Verbindung zum Emittenten), Angabe der übertragenen Aufgaben, Form und Höhe der Entschädigung und die Laufzeit / Kündbarkeit des Vertrages zu verstehen.		195
		Es sind die Kernelemente sämtlicher Managementverträge anzugeben. Dies gilt auch für Fälle, wo nur einzelne Elemente der Geschäftsführung auf einen Dritten übertragen wurden (s. dazu auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013 ; Ziff. II.B.).		196
		Für die Unterscheidung, ob eine natürliche oder juristische Person als Mitglied der Geschäftsleitung oder als externer Dritter zu qualifizieren ist, ist eine funktionale Sichtweise zu wählen (Grundsatz „ substance over form “, Art. 5; s. auch oben N 20 ff.). Ausschlaggebend ist weniger die Bezeichnung, die vertragliche Basis der Zusammenarbeit, die Eintragung im Handelsregister oder allfällige Befristungen des Mandats als die tatsächliche Ausübung von Managementfunktionen für den Emittenten (s. dazu auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013 , Ziff. B.II.).		197
		Bei Emittenten, die der VegüV unterstehen, ist eine Übertragung der Geschäftsleitung nur an natürliche Personen zulässig (Art. 6 Abs. 1 VegüV). Die Vermögensverwaltung darf auch an eine juristische Person übertragen werden (Art. 6 Abs. 2 VegüV). Die vollständige Auslagerung der Geschäftsführung dürfte auch bei Gesellschaften, die der VegüV unterstehen, eher selten der Fall sein. Ein solches Konstrukt darf aber so oder nicht dazu führen, dass die Angaben	Entscheid der Sanktionskommission vom 8. Dezember 2011 (SaKo-2011-CG-I/11) , Ziff. 16 ff. u. 21 f.: Werden bei der Emittentin nicht nur einzelne Elemente ausgelagert, sondern vollumfänglich die eigentliche Geschäftsleitung, für deren Entschädigung bei natürlichen Personen die Kriterien (Ziff. 5.1) offengelegt werden müssen, so kommt die Emittentin nicht umhin, die Kriterien für die Bemessung der Honorare an diese juristische Person offen zu legen oder zu	198

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		nach Ziff. 5 Anhang (Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen), die in erster Linie auf Mitglieder der Geschäftsleitung und des Verwaltungsrats Anwendung finden, vom Emittenten nicht offengelegt werden müssen. In diesem Fall sind die nach Ziff. 5 Anhang erforderlichen Angaben auch für Personen, die ihre Geschäftsführungsaufgaben auf der Grundlage eines Managementvertrages erfüllen, analog offenzulegen (s. dazu auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2013 vom 26. August 2013 , Ziff. II.B. sowie unten N 203 ff.).	erklären, dass diese im Ermessen des Verwaltungsrats liegen. Es gilt auch hier der Grundsatz „ substance over form “.	
		Gemäss Art. 6 Abs. 2 VegüV kann die Vermögensverwaltung nur an juristische Personen übertragen werden. Diese Vorschrift ist namentlich für Investmentgesellschaften relevant. Sie können aufgrund dieser Bestimmung implizit nach wie vor Geschäftsaufgaben an juristische Personen delegieren. Sie haben jedoch auch im Falle einer solchen Delegation dieselben Angaben im CG-Bericht zu machen wie unter der Herrschaft des alten Rechts vor Inkrafttreten der VegüV (s. oben N 202).		199
5	Entschädigungen, Beteiligungen und Darlehen			
	Über die Entschädigungen und Beteiligungen von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten sowie Darlehen an dieselben sind folgende Angaben zu machen:		Entscheid der Sanktionskommission vom 8. Dezember 2011 (SaKo 2011-CG-I/11) , Ziff. 20 f.: Ziff. 3 f. Anhang umschreibt, was unter Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zu verstehen ist. Ziff. 5 Anhang verlangt Angaben auch für jene organisatorischen Gegebenheiten, bei denen ein Emittent statt natürlichen Personen juristische Personen einsetzt. Werden nicht nur einzelne Elemente / Geschäftsführungsaufgaben ausgelagert, sondern vollumfänglich die eigentliche Geschäftsleitung, für deren Entschädigung bei natürlichen Personen die Kriterien (Ziff. 5.1 Anhang) offengelegt werden müssen, hat der Emittent die Kriterien für die Bemessung der Honorare an diese juristische Person darzulegen oder zu erklären, dass diese im Ermessen des Verwaltungsrats liege.	200

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
5.1	Inhalt und Festsetzungsverfahren der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme			201
	Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme je für amtierende und ehemalige Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung des Emittenten sowie Zuständigkeit und Verfahren zu deren Festsetzung.	Die RLCG soll eine ausreichende Offenlegung bestimmter Tatsachen im Geschäftsbericht der Emittenten gewährleisten. Sie macht jedoch keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung der Corporate Governance der Emittenten. Dies gilt auch in Bezug auf die Entschädigungsmodelle der Emittenten (s. auch Mitteilung des Regulatory Board Nr.6/2010 vom 24. November 2010 , Ziff. I.).	Im Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 10. November 2011 (SER-CG-I/11) , Ziff. 42, wird festgehalten, dass Ziff. 5.1 Anhang weder die Einführung eines bestimmten Entschädigungsverfahrens verlangt, noch werden sonstige Anforderungen an die Ausgestaltung des Festsetzungsverfahrens gestellt. Die RLCG schreibt lediglich vor, dass die tatsächliche Situation sachgerecht und verständlich offen gelegt wird. Die wesentlichen Informationen für die Investoren müssen aufgeführt werden.	202
		Ziff. 5.1 Anhang bezweckt, die Verantwortlichkeiten, das Verfahren zur Festsetzung der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme von Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung sowie die Grundlagen und Elemente der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme in möglichst verständlicher und nachvollziehbarer Weise aufzuzeigen (s. auch Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010, Ziff. I.). Die Ausführungen haben derart ausgestaltet zu sein, dass sich der Investor ein klares Bild über die Architektur und den Mechanismus des Verfahrens machen kann (s. Art. 5 sowie oben N 20 ff.).	Entscheid der Sanktionskommission vom 8. Dezember 2011 (SaKo 2011-CG-I/11) , Ziff. 16: Auch in Bezug auf die Offenlegung gemäss Ziff. 5.1 Anhang kommt der Grundsatz „ substance over form “ zum Tragen.	203
		Aufgrund der Offenlegung der Ausgestaltung der Vergütung soll der Marktteilnehmer unter anderem abschätzen können, ob das gewählte Vergütungsmodell hinsichtlich der gesetzten Leistungsanreize angemessen ist. Er muss beurteilen können, was die Gründe für die Entwicklung der Vergütungen im vergangenen Geschäftsjahr waren. Im Rahmen dieser nachträglichen Offenlegung – im CG-Bericht ist verständlich darzustellen, wie das Vergütungssystem im vergangenen Geschäftsjahr ausgestaltet war – soll ferner aus der Darstellung hervorgehen, warum im Berichtsjahr (im Vergleich zum Vorjahr) die Vergütungen gesunken oder gestiegen sind (s. auch Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010 , Ziff. I.).		204
		Die Bestimmungen von Ziff. 5 Anhang beziehen sich bei Konzernverhältnissen lediglich auf den Verwaltungsrat der kotierten (Holding-)Gesellschaft und auf die Geschäftsleitung des Konzerns und somit nicht auf den Verwaltungsrat und die Geschäftsleitung von Tochtergesellschaften.		205

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Hybride und unkonventionelle Konstruktionen von Entschädigungsmodellen sind unter Ziff. 5 Anhang zu subsumieren und darzustellen. Bei der Beurteilung solcher Konstruktionen ist der wirtschaftlichen Ausgestaltung vor deren juristischen Form Vorrang zu geben („ substance over form “, s. Art. 5 sowie oben N 20 ff.).		206
		Mit Blick auf eine sachgerechte Darstellung des Vergütungssystems kann es sich gegebenenfalls empfehlen, die entsprechenden Ausführungen im Hinblick auf die nicht-exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats auf der einen Seite und die exekutiven Mitglieder des Verwaltungsrats sowie die Mitglieder der Geschäftsleitung auf der anderen Seite gesondert vorzunehmen (s. auch Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010 , Ziff. II.).		207
		Die einschlägigen Bestimmungen der RLCG gelten für alle Emittenten gleichermaßen, sofern sie grundsätzlich unter den Anwendungsbereich der Richtlinie fallen (s. Art. 3 sowie oben N 11 ff.). Für die Anwendbarkeit der RLCG spielt es keine Rolle, wie die jeweiligen Entschädigungssysteme ausgestaltet sind und wie hoch die Vergütungen betragsmässig für Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung ausfallen (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011 , Ziff. II.A.).	Im Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10) , Ziff. 8.3, wurde festgehalten, dass Kontakte und Absprachen mit der FINMA oder der Revisionsstelle betreffend Vergütungssysteme oder die konkrete Festsetzung von Vergütungen nicht von der Offenlegungspflicht gemäss RLCG entbinden.	208
		Ziff. 5.1 Anhang verlangt im Gegensatz zu Art. 663b ^{bis} OR bzw. Art. 13 f. VegüV nicht die Bekanntgabe der Höhe der ausgerichteten Entschädigungen, sondern die Offenlegung der Art und Weise, wie diese festgelegt werden.	Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 10. November 2011 (SER-CG-I/11) , Ziff. 44: „Die gemäss Obligationenrecht erforderliche Bekanntgabe der Zahlen ersetzt die von Ziff. 5.1 Anhang verlangte Offenlegung des Festsetzungsverfahrens nicht.“	209
		Die Überprüfung der Einhaltung der in Art. 663b ^{bis} OR bzw. Art. 13 f. VegüV enthaltenen Vorschriften fällt nicht in den Zuständigkeitsbereich von SER, sofern es sich um eine Schweizer Aktiengesellschaft handelt. Hat demgegenüber eine Gesellschaft keinen Sitz in der Schweiz oder handelt es sich um eine juristische Person mit Sitz in der Schweiz, die jedoch den einschlägigen Bestimmungen des OR bzw. der VegüV nicht unterliegt, muss die Höhe der Entschädigungen analog zu Art. 14 ff. VegüV im CG-Bericht bekannt gegeben werden. Diesfalls überprüft SER, ob die Vergütungen regelkonform offen gelegt wurden (s. Ziff. 5.3 Anhang; s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011 , Ziff. II.B.).		210

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Je komplexer die Entschädigungen und Beteiligungsprogramme ausgestaltet sind, desto umfangreicher und detaillierter hat die Offenlegung zu erfolgen.		211
		Weichen die Angaben zu den Grundlagen und Elementen, dem Verfahren oder der Zuständigkeit bei einzelnen Mitgliedern des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung erheblich von denjenigen der übrigen Mitgliedern ab, so sind die Angaben zu diesen Mitgliedern gesondert zu erläutern.		212
		Verweise auf andere Stellen im Geschäftsbericht, welche die gemäss Ziff. 5.1 Anhang verlangten Angaben enthalten, sind zulässig. So kann namentlich im CG-Bericht auf den Vergütungsbericht verwiesen werden (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff.).		213
		Im Zusammenhang mit der Zuständigkeit und dem Festsetzungsverfahren ist zum einen der Ablauf des bzw. der jeweiligen Festsetzungsverfahren(s) in den Grundzügen zu erläutern. Zum anderen sind Erläuterungen betreffend die involvierten Gremien zu machen (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012 , Ziff. II.A.; Mitteilung von SIX Exchange on Nr. 8/2010 vom 17. August 2010 , Ziff. II.A.; Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009 , Ziff. II.A.).	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06) , Ziff. 24; sowie Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 18: Zu den Zuständigkeiten und zum Verfahren ist offen zu legen, welchem Gremium oder Ausschuss die Kompetenz zur Festlegung der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme von Verwaltungsrat und Geschäftsleitung zusteht und wie das Verfahren zur Festlegung in den Grundzügen ausgestaltet ist.	214
		Insbesondere ist offen zu legen:		215
		– Welchem involvierten Gremium (Verwaltungsrat, Vergütungskomitee etc.) betreffend die Festsetzung der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme welche Kompetenzen zukommen. Das heisst, es ist anzugeben, ob das Gremium lediglich beratend oder vorbereitend tätig ist, oder ob ihm Entscheidungskompetenz zukommt (s. auch Mitteilung von SIX Exchange on Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012 , Ziff. II.A.; Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009 , Ziff. II.A.).		216
		– Ob externe Berater für die Festsetzung der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme beigezogen werden und ob diese Berater über weitere Mandate beim Emittenten verfügen.		217
		– Ob und wie oft der Vergütungsausschuss den Gesamtverwaltungsrat über den Verlauf des Festsetzungsverfahrens und den Verlauf des Entschädigungsprozesses informiert, falls nicht der Gesamtverwaltungsrat die Entschädigungen und Beteiligungen festsetzt beziehungs-		218

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		weise die entsprechenden Traktanden für die Generalversammlung bestimmt. Bei Emittenten, die der VegüV unterstehen, verfügt die Generalversammlung über bestimmte unübertragbare Kompetenzen in diesem Bereich (Art. 2 VegüV). Diese Tatsache muss nicht explizit erwähnt werden. Gemäss Art. 7 Abs. 5 VegüV müssen die Statuten Angaben zu den Aufgaben und Zuständigkeiten des Vergütungsausschusses enthalten. Im CG-Kapitel kann diesbezüglich auf die Statuten verwiesen werden (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff.).		
		– Ob die Festlegung der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme durch die zuständigen Gremien einmalig oder periodisch (in welchem Rhythmus) erfolgt.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06) , Ziff. 24 sowie Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 18: Zu den Grundlagen der Entschädigungen und der Beteiligungsprogramme ist auszuführen, ob diese periodisch oder einmalig festgesetzt werden.	219
		– Ob die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung, über deren Entschädigungen und Beteiligungsprogramme im zuständigen Gremium entschieden wird, an den entsprechenden Sitzungen des Gremiums über ein Teilnahme- und allenfalls ein Mitspracherecht verfügen.		220
		Zu den Grundlagen gehören insbesondere die Angabe:		221
		– Erläuterungen betreffend die Ausgestaltung (namentlich die Zuteilung) von Aktien oder Optionen, die als Teil der Vergütung an Mitglieder des Verwaltungsrats und / oder der Geschäftsleitung zugewiesen werden.	Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10) , Ziff. 9.8: Bezüglich des Optionsplans (stock option plan) für die Geschäftsleitung hielt eine Emittentin in ihrem CG-Bericht fest: „Each year, senior managers receive stock options with a maturity of five years. The number of stock options depends on the respective management grade according to the Watson/Wyatt Global Grading System. These options are vested upon issue, one-third of them subsequently becoming eligible for exercise each year. The conversion ratio is 1:10 but only cash can be paid out for options granted since 2006.“ Weitere Erklärungen zum System wurden nicht vorgenommen. Es gab keinen konkreten Verweis darauf, wie der Plan umgesetzt wurde. Diese Erläuterungen erwiesen sich als zu knapp, da Hinweise auf Ziele, Komponenten etc. fehlten.	222
		– Ob ein neues Mitglied des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung anlässlich seines Eintritts in das Unternehmen eine Sonderentschädigung („Golden Handshake“) erhalten hat. Falls ja, sollte dies ebenfalls im CG-		223

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Bericht erwähnt werden (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012 , Ziff. II.A.; s. auch oben N 203 ff.).		
		– Ob allfällige Leistungen und andere Vorteile, die Mitgliedern des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung bei Emittenten, die der VegüV nicht unterstehen, anlässlich ihres Ausscheidens aus der Gesellschaft ausgerichtet wurden bzw. werden müssen, vereinbart worden sind. Erfasst werden namentlich Abmachungen betreffend besondere Kündigungsfristen oder Verträge mit langer Laufzeit, sofern sie 12 Monate übersteigen, der Wegfall von Sperrfristen von Aktien und Optionen, Verkürzung des Ausübungszeitraums („Vesting-Period“) oder zusätzliche Beiträge an die berufliche Vorsorge (s. Ziff. 7.2 Anhang sowie unten N 296).		224
		– Diese Informationen sind auch dann im CG-Bericht aufzuführen, wenn sie nur einzelne Mitglieder der obersten Exekutivorgane betreffen. Die entsprechenden Personen müssen nicht namentlich aufgeführt werden.		225
		– Eine Bekanntgabepflicht besteht ferner auch dann, wenn die entsprechenden Konditionen und Leistungen nicht im Voraus vereinbart, sondern anlässlich des Ausscheidens eines Organmitglieds aus der Gesellschaft im Berichtsjahr gewährt wurden.		226
		– Kommen derartige Abmachungen im Falle eines Kontrollwechsels ebenfalls zum Tragen, müssen die entsprechenden Angaben auch bei den Ausführungen zu Ziff. 7.2 Anhang gemacht werden, wobei es dem Emittenten frei steht, mit Verweisen zu arbeiten (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff. ; s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012 , Ziff. II.B.; Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010 , Ziff. II.A.4.).		227
		– Welche Ziele für die Ausgestaltung der Entschädigungen und Beteiligungsprogramme berücksichtigt werden (z.B. Umsatz- und Ertragsziele, persönliche Ziele). Die entsprechenden Grössen sollten so erklärt werden, dass sie für den Leser nachvollziehbar sind.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 18: Die variablen Kriterien sind näher zu umschreiben.	228
		– Welche übrigen Komponenten berücksichtigt werden (Veränderungen des Aktienkurses etc.).		229
		– Falls Benchmarks verwendet werden, sind der Inhalt respektive die Zusammensetzung der Benchmarks kurz darzustellen (z.B. die Entwicklung des Aktienkurses der Gesellschaft in Bezug zu einem Index oder im Verhältnis		230

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		zu Konkurrenzunternehmen etc.; s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012 , Ziff. II.A.; Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010 , Ziff. II.B.2.).		
		– Falls Entschädigungen anderer Unternehmen zum Vergleich herangezogen werden (Lohnvergleiche), sind die konkreten Firmen („Peers“) zu nennen oder zumindest zu umschreiben (z.B. durch Angaben wie Branche / Art der Geschäftstätigkeit, Grösse / wirtschaftliche Bedeutung und geographisches Tätigkeitsgebiet der betreffenden Gesellschaften). Begriffe wie „internationale Unternehmen“ oder „Unternehmen gleicher Grösse“ genügen dabei nicht (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012 , Ziff. II.A.; Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010 , Ziff. II.A.1; Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009 , Ziff. II.A.).	Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10) , Ziff. 8.2: Verweise im CG-Bericht auf „Benchmark und Lohnvergleiche für den Finanzdienstleistungs- und Bankenbereich“, die regelmässig zur Beurteilung herangezogen werden, und Erklärungen betreffend die Entschädigung der Geschäftsleitungsmitglieder, dass diese – neben einem Bonus – ein „marktkonformes Basissalär“, erhalten, sind zu allgemein. Sie erlauben den Investoren nicht, sich ein klares Bild zu den Kriterien betreffend die Festsetzung der Entschädigungen zu machen. Namentlich ist der Verweis auf ein marktkonformes Basissalär zu allgemein.	231
		– Falls auf marktübliche Bedingungen abgestellt wird (Referenzmärkte), ist der entsprechende Markt bzw. sind die grundlegenden Bedingungen dieses Marktes näher zu umschreiben (s. auch Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010 ; Ziff. II.A.2.).	Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10) , Ziff. 9.2 ff.: Wird in Bezug auf die Entschädigungsbemessungskriterien lediglich auf „Marktverhältnisse“ Bezug genommen, ist unklar, was damit gemeint ist.	232
			Entscheid der Sanktionskommission vom 30. November 2010 (SaKo 2010-CG-IV/10) , Ziff. 29: Die Verwendung der Bezeichnung „ <i>in line with market practice</i> “ ist ungenügend, da nicht vorausgesetzt werden kann, dass die Leser diese Praxis kennen.	233
			Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10) , Ziff. 8.2 f.: Der Begriff „marktkonformes Basissalär“ ist näher zu umschreiben.	234
		– Was für Entschädigungsarten (Basissalär, zusätzliche Vergütungen wie z.B. variable Vergütung oder Boni-Modelle etc.) existieren und ob diese fix oder variabel sind.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 18 sowie Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06) , Ziff. 24: Hinsichtlich der Elemente ist mindestens aufzuführen, ob die Entschädigungen nur aus einer Fixkomponente bestehen oder ob sie auch einen variablen Teil beinhalten.	235
		– Ob und gegebenenfalls welche Kriterien für die Festsetzung der fixen bzw. variablen Entschädigung angewendet werden.	Entscheid der Sanktionskommission vom 28. Oktober 2010 (SaKo 2010-CG-III/10) , Ziff. 4.5 ff.: Die Kriterien (Leistungsziele) und ihre Gewichtung sind zu umschreiben. Verzichtet der Emittent auf entsprechende Ausführungen im	236

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
			CG-Bericht, hat er dies explizit im Bericht zu erklären (Grundsatz „ <i>comply or explain</i> “). Es muss den Investoren möglich sein, ein klares Bild zu den Kriterien für die Festsetzung der Entschädigungen zu machen. Die bloße Angabe, die Höhe der Erfolgskomponente hinge vom operativen Ergebnis ab, wurde von der Sanktionskommission als ungenügend erachtet.	
			Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10) , Ziff. 9.1 ff.: Hinsichtlich der Zuteilung von Optionen im Zusammenhang von Beteiligungsprogrammen sind gewisse Angaben zur Gewichtung der verschiedenen Kriterien zu machen. Weiter ist klarzustellen, ob es sich um fixe oder variable Lohnbestandteile handelt.	237
			Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010 CG-I-10) , Ziff. 8.3: Der Emittent legte weder die einzelnen Ziele betreffend die Bonusfestsetzung für die Geschäftsleitung noch die Gewichtung der einzelnen Ziele betreffend die Bonusfestsetzung offen. Dies stellte eine Verletzung der einschlägigen Vorschriften dar.	238
			Entscheid der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 18: Es sind Angaben zur Natur der Lohnkomponenten (fix, variable) zu machen. Die verwendeten Kriterien sind näher zu umschreiben.	239
			Entscheid der Sanktionskommission vom 28. Oktober 2010 (SaKo 2010-CG-III/10) , Ziff. 4.6: Es muss den Investoren möglich sein, ein klares Bild zu den Kriterien für die Festsetzung der Entschädigungen zu machen. Die bloße Angabe, die Höhe der Erfolgskomponente hinge vom operativen Ergebnis ab, ist ungenügend.	240
		- Ermessensentscheide sind explizit offen zu legen (s. dazu auch Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010 , Ziff. I. sowie Mitteilungen von SIX Exchange on Nr. 2/2013 vom 26. August 2013 , Ziff. II.C.; Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012 , Ziff. II.A.; Nr. 3/2011 vom 23. August 2011 , Ziff. II.A.; Nr. 8/2010 vom 17. August 2010 , Ziff. II.A., u. Nr. 4/2009 vom 11. August 2009 , Ziff. II.A.).	Entscheid der Sanktionskommission vom 8. Dezember 2011 (SaKo 2011-CG-I/11) , Ziff. 14: Beruht die Festsetzung auf einem Ermessensentscheid des zuständigen Organs, ist dies explizit im CG-Bericht festzuhalten.	241
			Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06) , Ziff. 24: Ermessensentscheide sind explizit zu erwähnen.	242

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
			Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/06) , Ziff. 14: Werden die Vergütungen aufgrund eines Ermessensentscheid festgelegt, so ist dies im CG-Bericht aufzuführen.	243
			Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 10. November 2011 (SER-CG-I/11) , Ziff. 36: Ermessensentscheide im Bereich der Vergütungen sind klar offen zu legen.	244
		– Falls eine fixe wie auch eine variable Entschädigung ausgerichtet wird, ist auch das Verhältnis zwischen den fixen und variablen Anteilen der Entschädigung darzulegen, wobei die Angabe einer Bandbreite oder eines Maximalwerts ausreicht (z.B. „die variable Vergütung betrug bei den Geschäftsleitungsmitgliedern zwischen 50 und 150 Prozent des fixen Lohnbestandteils“ (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011 , Ziff. II.A.; Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010 , Ziff. II.A.3.).	Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10) , Ziff. 9.3 ff.: Die Ausführungen im CG-Bericht der Gesellschaft, wonach „Base salaries and annual bonus on target level (target compensation) reflect the market median level for the respective positions, individual qualifications and prevailing local labor market conditions“ waren zu knapp gehalten. Adäquater wären Hinweise auf die tatsächlichen Vergleichsmärkte und Vergleichsunternehmen. Auch die Erwähnung, dass drei Berater zur regelmässigen Salärbandbreitenanpassung beigezogen wurden, vermochte den Anforderungen gemäss Ziff. 5.1 Anhang nicht zu genügen, wonach Auskunft über die gewählten Benchmarks und Lohnvergleiche zu erteilen ist. Bei der Angabe der Entschädigungsbemessungskriterien ist zu erwähnen, wie was gewichtet wird und ob sich die Aussage sowohl auf die fixe wie auch die variable Komponente bezieht. Nicht erforderlich ist jedoch die Angabe der detaillierten Berechnungsregelungen.	245
			Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10) , Ziff. 9.2 ff.: Das Verhältnis zwischen fixer Entschädigung und variabler Vergütung ist klar offen zu legen.	246
		– Falls für einzelne Mitglieder des Verwaltungsrats oder der Geschäftsleitung eine abweichende Regelung gilt, so ist dies separat offen zu legen (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011 , Ziff. II.A.; Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009 , II.A.).	Sanktionsbescheid von SIX Exchange Regulation vom 10. November 2011 (SER-CG-I/11) , Ziff. 39: Werden bei der Entschädigungsfestsetzung Kriterien verwendet, sagen Ausführungen betreffend Verantwortung, Zielerfüllung und Zeitaufwand für sich allein (noch) nichts darüber aus, welche grundsätzlichen Überlegungen zur Festsetzung der Entschädigungen auf einem bestimmten Niveau geführt haben (z.B. Lohnvergleiche oder Referenzmärkte).	247
			Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06) , Ziff. 24: Hinsichtlich einer allfälligen variablen Komponente ist zumindest auszuführen, von welchen Faktoren, wie beispielsweise Umsatz, Gewinn, Sach- oder persönlichen Zielen diese variable	248

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
			Komponente abhängig ist. Ebenso ist zu erläutern, ob ein Teil der Entschädigungen in Aktien oder Optionen bezogen werden kann. Weiter sind auch die Zuteilungskriterien, Sperrfristen und allenfalls weitere Angaben offen zu legen. Erfolgt die Zuteilung der Aktien nach freiem Ermessen des Verwaltungsrats, so ist dies ebenfalls zu erwähnen.	
			Entscheid der Sanktionskommission vom 28. Oktober 2010 (SaKo 2010-CG-III/10) , Ziff. 4.6: Es muss den Investoren möglich sein, ein klares Bild zu den Kriterien für die Festsetzung der Entschädigungen zu machen. Die blosse Angabe, die Höhe der Erfolgskomponente hinge vom operativen Ergebnis ab, ist ungenügend.	249
			Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010 CG-I-10) , Ziff. 8.3: Die Gesellschaft legte weder die einzelnen Ziele betreffend die Bonusfestsetzung für die Geschäftsleitung noch die Gewichtung der einzelnen Ziele offen. Sie hätte die Gewichtung der einzelnen Ziele betreffend die Bonusfestsetzung für die Geschäftsleitung offen legen müssen.	250
			Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 18: Die einzelnen Faktoren bei der Festsetzung der variablen Vergütung sind bekannt zu geben.	251
		– Werden Kriterien zur Entschädigungsfestsetzung angewandt, sind bestimmte Angaben zu diesen Kriterien sowie zur Gewichtung der Kriterien zu machen. Erfolgt die Gewichtung der Kriterien nach freiem Ermessen, sind die Kriterien unter dem Hinweis zu erläutern, dass ihre Gewichtung nach freiem Ermessen geschieht (s. auch Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010 , Ziff. II.B.1.; Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011 , Ziff. II.A.).	Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10) , Ziff. 8.3: Der Emittent hätte die Gewichtung der einzelnen Ziele betreffend die Bonusfestsetzung für die Geschäftsleitung offen legen müssen.	252
		– Dienen auch persönliche Leistungsziele als Kriterien für die Festsetzung der Vergütungen, müssen diese – im Unterschied zu nicht individuellen Zielen – nicht offen gelegt werden (Mitteilung des Regulatory Board Nr. 6/2010 vom 24. November 2010 , Ziff. II.B.1.).		253
5.2	Angaben von Emittenten, die der VegüV unterstehen:			254
5.2.1	Statutarische Regeln betreffend die Grundsätze über	Der Emittent kann entweder die entsprechenden statutarischen Vorgaben im CG-Bericht aufführen oder auf die be-		255

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
	die erfolgsabhängigen Vergütungen und über die Zuteilung von Beteiligungspapieren, Wandel- und Optionsrechten sowie den Zusatzbetrag für die Vergütungen von Mitgliedern der Geschäftsleitung, die nach der Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen ernannt werden.	treffenden Statutenbestimmungen – unter Angabe der Bezugsquelle oder der Fundstelle (z.B. Weblink) – verweisen (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff.). Fasst der Emittent den Inhalt der betreffenden Statutenbestimmungen im CG-Bericht zusammen, ist darauf zu achten, dass alle wesentlichen Informationen in der Zusammenfassung enthalten sind (s Art. 5 sowie oben N 20 ff.).		
5.2.2	Statutarische Regeln betreffend Darlehen, Kredite und Vorsorgeleistungen an Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung.	Der Emittent kann entweder die entsprechenden statutari-schen Vorgaben im CG-Bericht aufführen oder auf die be-treffenden Statutenbestimmungen – unter Angabe der Be-zugsquelle oder der Fundstelle (z.B. Weblink) – verweisen (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff.). Fasst der Emittent den Inhalt der betreffenden Statutenbestimmungen im CG-Bericht zusammen, ist darauf zu achten, dass alle wesentlichen Informationen in der Zusammenfassung enthalten sind (s Art. 5 sowie oben N 20 ff.).		256
5.2.3	Statutarische Regeln betref-fend die Abstimmung der Generalversammlung über die Vergütungen.	Der Emittent kann entweder die entsprechenden statutari-schen Vorgaben im CG-Bericht aufführen oder auf die be-treffenden Statutenbestimmungen – unter Angabe der Be-zugsquelle oder der Fundstelle (z.B. Weblink) – verweisen (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff.). Fasst der Emittent den Inhalt der betreffenden Statutenbestimmungen im CG-Bericht zusammen, ist darauf zu achten, dass alle wesentlichen Informationen in der Zusammenfassung enthalten sind (s Art. 5 sowie oben N 20 ff.).		257
5.3	Angaben von Emittenten, die der VegüV nicht unterstehen:			258
	Vergütungsbericht analog zu Art. 14 bis 16 VegüV. Angaben zu den Vergütungen an die Mitglieder des Verwaltungsrats und der Geschäftsleitung analog zu Art. 14 bis 16 VegüV (Vergütungsbericht), die im Vergütungsbericht aufge-	Emittenten ohne Sitz in der Schweiz oder Emittenten mit Sitz in der Schweiz, die jedoch nicht unter den Anwendungsbe-reich von Art. 663b ^{bis} OR bzw. der VegüV fallen (z.B. be-stimmte Kantonalbanken; s. oben N 100), unterstehen grundsätzlich nicht der Bestimmung von Art. 663b ^{bis} OR bzw. den Bestimmungen der VegüV. Um den Anlegern die entsprechenden Informationen trotzdem zur Verfügung zu stellen, haben diese Emittenten die Höhe der Entschädigun-gen analog zu Art. 14 - 16 VegüV im CG-Bericht bekannt zu		259

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
	führt werden können.	geben. Diesfalls prüft SER, ob die Vergütungen regelkonform offen gelegt wurden (s. Ziff. 5.3 Anhang) (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 3/2011 vom 23. August 2011 , Ziff. II.B.). Die Vorgaben von Art. 958d Abs. 2 OR sind nicht zu beachten.		
		Die Gesellschaft hat sich hinsichtlich der einzelnen offenzulegenden Informationen an der Praxis zu orientieren, die sich im Hinblick auf den Inhalt des Vergütungsberichts gemäss den einschlägigen Vorschriften der VegüV entwickelt hat.		260
		Entschädigungen in Form von Geldleistungen sind vorzugsweise brutto anzugeben (Entschädigung vor Abzug der Sozialversicherungsbeiträge des Arbeitnehmers), da aus Sicht des Investors grundsätzlich von Interesse ist, wie hoch die Vergütungen - aus dem Blickwinkel des Emittent gesamthaft gesehen - ausfallen.		261
		Entschädigungen sind gemäss dem „ <i>Accrual Prinzip</i> “ auszuweisen. Nach dem in der internationalen Rechnungslegung angewandten <i>Accrual Prinzip</i> sind Aufwendungen periodengerecht abzugrenzen. Die Periodenabgrenzung ist dabei unabhängig von den jeweiligen Zahlungsströmen in der Berichtsperiode. Demnach sind Entschädigungen nicht zum Zeitpunkt ihres Zu- oder Abflusses zu berücksichtigen, sondern sie werden den Perioden zugeordnet, denen sie wirtschaftlich zugehören. Leistet beispielsweise eine Gesellschaft im Jahr 2015 Bonuszahlungen an die Mitglieder der Geschäftsleitung für deren Leistungen im Berichtsjahr 2014, so sind diese Bonuszahlungen im Jahr 2014 zu berücksichtigen, sofern die Höhe der Bonuszahlungen per Erstellungsdatum des Geschäftsberichts 2014 bekannt oder zumindest abschätzbar sind. Ausnahmen vom <i>Accrual Prinzip</i> sind in begründeten Fällen (z.B. bei Einzeloffenlegung) zulässig. Die angewandte Methode ist in diesem Fall zu erläutern.		262
		Entschädigungen in Form von Sachleistungen (inkl. „ <i>Fringe Benefits</i> “) ohne Aktien und Optionen sind nach dem „ <i>Fair Value</i> “ zu berechnen. Der <i>Fair Value</i> kann entweder unter Heranziehung des Marktwerts oder, wenn dieser nicht vorhanden ist, durch die Berechnung mittels eines Modells ermittelt werden. Der Marktwert ist derjenige Betrag, der auf einem aktiven Markt beim Kauf oder Verkauf bezahlt wird. Steuerwerte können ausnahmsweise, bei geringem Umfang der Sachleistung, als Grundlage für den <i>Fair Value</i> hinzugezogen werden. Die gewählte Berechnungsmethode ist offen zu legen.		263

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
6	Mitwirkungsrechte der Aktionäre			
	Über die Mitwirkungsrechte der Aktionäre des Emittenten sind folgende Angaben zu machen:			264
6.1	Stimmrechtsbeschränkung und -vertretung			265
6.1.1	Statutarische Regeln betreffend Stimmrechtsbeschränkungen unter Hinweis auf Gruppenklauseln und auf Regeln zur Gewährung von Ausnahmen sowie auf effektiv gewährte Ausnahmen im Berichtsjahr.	Für den Fall, dass eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien (s. Prozentklausel gemäss Ziff. 2.6.1 Anhang sowie oben N 108) oder eine andere Stimmrechtsbeschränkung in den Statuten vorgesehen ist, müssen folgende Angaben gemacht werden: <ul style="list-style-type: none"> – die Höhe der Prozentgrenze bzw. der Inhalt der anderen Stimmrechtsbeschränkung; – die Regeln zur Gewährung von Ausnahmen; – und gegebenenfalls die effektiv im Berichtsjahr gewährten Ausnahmen. 		266
		Falls die Statuten eine Gruppenklausel (s. auch Ziff. 2.6.1 Anhang sowie oben N 111) vorsehen, genügt die Information, dass es eine solche Klausel gibt. Eine Publikation des Wortlautes der Gruppenklausel ist nicht erforderlich. Es kann auch ein direkter Verweis auf die Statuten – unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (s. Art. 6 ; sowie oben N 36 ff.).		267
6.1.2	Zusätzlich für Emittenten, die der VegüV nicht unterstehen:			268
	Angaben zu Stimmrechtsbeschränkungen und Regeln zur Gewährung von Ausnahmen für institutionelle Stimmrechtsvertreter sowie zu effektiv gewährten Ausnahmen im Berichtsjahr.	Für den Fall, dass eine prozentmässige Begrenzung der Namenaktien (s. Prozentklausel gemäss Ziff. 2.6.1 Anhang) oder eine andere Stimmrechtsbeschränkung in den Statuten vorgesehen ist, müssen folgende Angaben gemacht werden: <ul style="list-style-type: none"> – die Höhe der Prozentgrenze bzw. der Inhalt der anderen Stimmrechtsbeschränkung; – die Regeln zur Gewährung von Ausnahmen, namentlich für institutionelle Stimmrechtsvertreter; – gegebenenfalls die effektiv im Berichtsjahr gewährten Ausnahmen. 		269
		Da bei Gesellschaften, die der VegüV nicht unterstehen, institutionelle Stimmrechtsvertreter in grösseren Rahmen grundsätzlich zulässig sein können, sind diesbezüglich allfällige Angaben zu machen (s. auch oben N 154).		270

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Falls die Statuten eine Gruppenklausel (s. auch Ziff. 2.6.1 Anhang) vorsehen, genügt die Information, dass es eine solche Klausel gibt. Eine Publikation des Wortlautes der Gruppenklausel ist nicht erforderlich. Es kann auch ein direkter Verweis auf die Statuten - unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff.).		271
6.1.3	Gründe für die Gewährung von Ausnahmen im Berichtsjahr.	Die Gründe für die effektiv gewährten Ausnahmen von Stimmrechtsbeschränkungen müssen für den Investor klar verständlich dargelegt werden.		272
6.1.4	Verfahren und Voraussetzungen zur Aufhebung statutarischer Stimmrechtsbeschränkungen.	Das Verfahren und die Voraussetzungen für die Aufhebung statutarisch vorgesehener Stimmrechtsbeschränkungen müssen kurz umschrieben werden, wobei das anwendbare Quorum anzugeben ist. Es kann auch ein direkter Verweis auf die Statuten - unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff.).		273
6.1.5	Statutarische Regeln zur Teilnahme an der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.	Gemäss Art. 689 Abs. 2 OR kann jeder Aktionär seine Aktien in der Generalversammlung selbst vertreten oder diese einem beliebigen Dritten zur Vertretung überlassen. Die Statuten können jedoch Einschränkungen vorsehen. Falls solche Einschränkungen vorhanden sind, sind diese – allenfalls auch in Form einer Zusammenfassung – wiederzugeben. Alternativ kann ein direkter Verweis auf die Statuten – unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff.).		274
6.1.6	Zusätzlich für Emittenten, die der VegüV unterstehen:			275
	Angaben betreffend allfällige statutarische Regelungen zur Abgabe von Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter sowie allfällige statutarische Regeln betreffend die elektronische Teilnahme an der Generalversammlung.	Finden sich in den Statuten Bestimmungen betreffend Weisungen an den unabhängigen Stimmrechtsvertreter oder betreffend die elektronische Teilnahme, sind jene im CG-Bericht wiederzugeben. Alternativ kann ein direkter Verweis auf die Statuten – unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (s. Art. 6 ; sowie oben N 36 ff.).		276

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
6.2	Statutarische Quoren			277
	Beschlüsse der Generalversammlung, die gemäss Statuten des Emittenten nur von einer grösseren als der gesetzlich vorgeschriebenen Mehrheit gefasst werden können, je unter Angabe der entsprechenden Mehrheit.	Gemäss Art. 703 OR sind Beschlüsse der Generalversammlung grundsätzlich mit der absoluten Mehrheit der vertretenen Aktienstimmen zu fällen. Als Ausnahme gelten die in Art. 704 OR aufgeführten Beschlüsse, für die mindestens zwei Drittel der vertretenen Stimmen und die absolute Mehrheit der vertretenen Aktiennennwerte erforderlich sind. Die Statuten können abweichende Regelungen hen. Ziff.6.2 Anhang verlangt eine Offenlegung abweichender statutarischer Regelungen. Alternativ kann ein direkter Verweis auf die Statuten – unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (s. dazu auch Art. 6; s. oben N 36 ff.).		278
		Handelt es sich beim Emittenten um eine Gesellschaft ohne Sitz in der Schweiz oder um einen Schweizer Emittenten, auf den das OR keine Anwendung findet, sind analog Angaben zu machen, sofern von den anwendbaren gesetzlichen Bestimmungen abgewichen wird.		279
6.3	Einberufung der Generalversammlung			280
	Statutarische Regeln zur Einberufung der Generalversammlung, sofern sie vom Gesetz abweichen.	Die Einberufung der Generalversammlung ist in Art. 699 f. OR geregelt. Unter Ziff. 6.3 Anhang sind die statutarischen Regeln zur Einberufung der Generalversammlung offen zu legen, sofern sie von der gesetzlichen Regelung gemäss Art. 699 f. OR abweichen. Alternativ kann ein direkter Verweis auf die Statuten – unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (s. Art. 6; sowie oben N 36 ff.).		281
6.4	Traktandierung			282
	Regeln zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands für die Generalversammlung, namentlich bezüglich Fristen und Stichtagen.	Es sind die Modalitäten zur Traktandierung eines Verhandlungsgegenstands an der Generalversammlung aufzuführen.	Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG//06) , Ziff. 6: Der CG-Bericht enthielt diesbezüglich keine Angaben. Dies stellte einen Verstoss gegen die einschlägigen Regularien dar.	283
		Die Modalitäten sind auch dann im CG-Bericht aufzuführen, wenn sie nicht von der gesetzlichen Regelung abweichen . Diese Offenlegungspflicht bezweckt unter anderem, Investoren, die mit dem entsprechend anwendbaren Gesellschaftsrecht, z.B. Schweizer Aktienrecht, nicht vertraut sind, über die Modalitäten der Ausübung zu informieren.		284

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Handelt es sich beim Emittenten um eine Gesellschaft ohne Sitz in der Schweiz oder um einen Schweizer Emittenten, auf den das OR keine Anwendung findet, sind analog Angaben zum Traktandierungsrecht zu machen.		285
6.5	Eintragungen im Aktienbuch			286
	Regelung zum Stichtag der Eintragung von Namenaktiönären im Aktienbuch des Emittenten im Hinblick auf die Teilnahme an der Generalversammlung, sowie allfällige Regeln zur Gewährung von Ausnahmen.	Findet sich in den Statuten oder einem anderen Dokument eine entsprechende Bestimmung, ist diese im CG-Bericht wiederzugeben. Alternativ kann ein direkter Verweis auf das Dokument – unter Angabe der Fundstelle (z.B. Weblink) oder die Bezugsquelle – gemacht werden (s. Art. 6 sowie oben N 36 ff.).	Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/I/06) , Ziff. 7: Der CG-Bericht enthielt diesbezüglich keine Angaben. Dies stellte einen Verstoß gegen die einschlägigen Regularien dar.	287
		Findet sich keine Regelung in den Statuten oder einem anderen Dokument der Gesellschaft, ist auszuführen, auf welche Weise das Datum bestimmt wird.		288
		Das Datum der Schliessung des Aktienbuchs (Aktienregisters) muss SER mittels des elektronischen Meldetools „Connexor Reporting“ gemeldet werden, sobald es feststeht (s. Art. 9 Ziff. 3.02 RLRMP).		289
7	Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen			
	Über Kontrollwechsel und Abwehrmassnahmen sind folgende Angaben zu machen:			290
7.1	Angebotspflicht			291
	Statutarische Regeln betreffend Opting-out (Art. 125 Abs. 3 und Abs. 4 FinfraG) bzw. Opting-up (Art. 135 Abs. 1 FinfraG) unter Angabe des prozentualen Grenzwerts.	Zweck der Bestimmung ist es, den Investoren aufzuzeigen, ob ein Grossaktionär bei Erreichen des börsengesetzlichen Schwellenwerts (Art. 135 Abs. 1 FinfraG: 33 ¹ / ₃ Prozent der Stimmrechte) verpflichtet ist, ein öffentliches Übernahmeangebot zu unterbreiten oder ob der Emittent diesen Schwellenwert statutarisch angehoben hat („ Opting-up “ [Art. 135 Abs. 1 FinfraG]) oder ob gestützt auf die Statuten auf eine solche Angebotspflicht verzichtet wird („ Opting-out “ [Art. 125 Abs. 3 u. 4 FinfraG]).		292
7.2	Kontrollwechselklauseln			293
	Inhalt von Kontrollwechselklauseln in Vereinbarungen und Plänen zugunsten der Mitglieder des Verwaltungsrats und/oder der Ge-	Zweck der Bestimmung ist es, den Marktteilnehmern aufzuzeigen, ob Vereinbarungen oder Pläne zugunsten der Unternehmensleitung (Mitglieder des Verwaltungsrats, der Geschäftsleitung wie auch weiterer Kadermitglieder) sogenannte Kontrollwechselklauseln beinhalten. Erfasst werden	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 10. April 2006 (ZUL-CG-VI-05) , Ziff. 17 ff.: Die Gesellschaft darf nicht – unter Berufung auf das Geschäftsgeheimnis (Art. 7 ; „ <i>comply or explain</i> “) – auf die Offenlegung des Inhalts von Kontrollwechselklauseln verzichten.	294

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
	schäftsleitung sowie weiterer Kadermitglieder des Emittenten.	Personen, die Schlüsselfunktionen im Unternehmen innehaben, wobei die entsprechenden Personen nicht namentlich genannt werden müssen (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012 ; Ziff. II.B.).		
		Kontrollwechselklauseln zeichnen sich in der Regel dadurch aus, dass durch ein Kontrollwechsel („trigger“) vereinbarte finanzielle oder andere Folgen ausgelöst werden.		295
		Es ist offen zu legen, ob und wie weit die betreffenden Personen aufgrund vertraglicher Bestimmungen gegen (unerwünschte) Übernahmen „geschützt“ sind. Diese Angaben sollen dem Marktteilnehmer ermöglichen, zu beurteilen, ob eine Übernahme besondere Verpflichtungen gegenüber den Personen des oberen Managements auslöst. Da gemäss VegüV bestimmte Abgangsentschädigungen („ <i>Golden Parachutes</i> “) und lange Kündigungsfristen grundsätzlich unzulässig sind, kommen diese nur noch bei Emittenten, die der VegüV nicht unterstehen, in Frage (s. auch oben N 224). Angaben sind zu machen betreffend besondere Bestimmungen zur Auflösung von Vertragsverhältnissen, Abmachungen betreffend besondere Kündigungsfristen oder Verträge mit langer Laufzeit, sofern sie mehr als 12 Monate betragen, Wegfall von Sperrfristen für Optionen, Verkürzung des Ausübungszeitraums („ <i>Vesting-Periods</i> “), zusätzliche Beiträge an Pensionskassen etc. (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 2/2012 vom 23. Juli 2012 , Ziff. II.B.). Diese Angaben erlauben dem Marktteilnehmer, die Unabhängigkeit der Organmitglieder sowie des weiteren Kaders des Emittenten einzuschätzen.		296
		Die Kontrollwechselklauseln sind im CG-Bericht so zu erläutern, dass ein Investor die vom Emittenten zu leistenden Entschädigungen abschätzen kann. Dafür sind die entsprechenden Berechnungsgrundlagen offen zu legen (z.B. die Anzahl zu leistender Jahreslöhne je Organfunktion).		297

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
8	Revisionsstelle			
	Über die Revisionsstelle sind folgende Angaben zu machen:	Zweck der Offenlegungspflichten gemäss Ziff. 8 Anhang ist es, dem Investor aufzuzeigen, ob die Revisionsstelle resp. in Konzernverhältnissen der Konzernprüfer allenfalls durch die Amtsdauer sowie die Höhe der erhaltenen Honorare in ihrer bzw. seiner Entscheidungsfindung beeinflusst werden könnten. Im Weiteren soll aufgezeigt werden, wie der Verwaltungsrat mit der Revisionsstelle zusammenarbeitet.		298
8.1	Dauer des Mandats und Amtsdauer des leitenden Revisors			299
8.1.1	Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats.	Als Zeitpunkt der Übernahme des bestehenden Revisionsmandats ist das Jahr der erstmaligen Wahlannahme durch die externe Revisionsstelle respektive durch den Konzernprüfer (Art. 730a OR) zu verstehen. Alternativ kann das genaue Datum der Eintragung der Revisionsstelle respektive des Konzernprüfers im Handelsregister offen gelegt werden.	Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 35 f.: Im CG-Bericht fehlten diesbezüglich die erforderlichen Angaben. Es lag ein Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften der RLCG vor.	300
8.1.2	Amtsantritt des leitenden Revisors, der für das bestehende Revisionsmandat verantwortlich ist.	Als leitender Revisor wird die für die Prüfung respektive Konzernprüfung verantwortliche Person verstanden.		301
		Angaben sollten auch bezüglich des allfälligen Rotationsrhythmus des leitenden Prüfers oder der Revisionsstelle gemacht werden. Die Erläuterungen zur Corporate Governance eines Emittenten dienen der besseren Information der Investoren. Dies gilt namentlich auch für (ausländische) Marktteilnehmer, welche die geltenden obligationenrechtlichen Vorschriften nicht kennen. Der allfällige Rotationsrhythmus des leitenden Revisors sollte daher auch dann explizit erwähnt werden, wenn es sich dabei um die für Gesellschaften mit Sitz in der Schweiz geltende gesetzliche Maximaldauer von sieben Jahren handelt (s. dazu die Mitteilung der SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009 , Ziff. II.C.).		302
8.2	Revisionshonorar			303
	Summe der Revisionshonorare, welche die Revisionsgesellschaft während des Berichtsjahres in Rechnung stellte.	Grundsätzlich sind nur die Honorare, die auf der Erfüllung einer gesetzlichen Pflicht der gewählten externen Revisionsstelle beruhen, als Revisionshonorare gemäss Ziff. 8.2 Anhang zu qualifizieren (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009 , Ziff. II.C.).	Im Rahmen einer authentischen Interpretation hat die frühere Zulassungsstelle von SWX Swiss Exchange an ihrer Sitzung vom 11. November 2002 entschieden, dass als Summe der Revisionshonorare die periodengerecht ermittelten Revisionsaufwendung gemäss der Finanzbuchhaltung auszuweisen sind.	304

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		In der Summe der Revisionshonorare sind beispielsweise folgende Elemente zu berücksichtigen:		305
		1. Prüfungshonorare für die Prüfung der konsolidierten Jahresrechnung: Dies beinhaltet auch die an den Konzernrevisor bezahlten Honorare für die Prüfung der für die Konsolidierung notwendigen Abschlüsse (z.B. Konsolidierungsformulare) von Tochtergesellschaften.		306
		2. Mit zu berücksichtigen sind die Prüfungshonorare: <ul style="list-style-type: none"> - des Konzernprüfers für die statutarischen Prüfungen der Einzelabschlüsse der Holding- und der konsolidierten Tochtergesellschaften (in Konzernverhältnissen). - der externen Revisionsstelle für die Prüfung des Einzelabschlusses nach OR und des Einzelabschlusses nach einem von der SIX Swiss Exchange anerkannten Rechnungslegungsstandard (z.B. <i>Swiss GAAP FER</i>, <i>IFRS</i> [ehemals <i>IAS</i>] oder <i>US GAAP</i>), wenn die kotierte Gesellschaft keine Konzern-Dachgesellschaft ist. 		307
		3. Prüfungshonorare für Spezialisten (Steuerspezialisten, Versicherungsmathematiker, Immobilienschätzer, Experten, Rechtsberater etc.).		308
		4. Prüfungshonorare für Arbeiten der externen Revisionsstelle, die aufgrund eines gesetzlichen Auftrags einer Aufsichtsbehörde (z.B. der FINMA), durchzuführen sind.		309
8.3	Zusätzliche Honorare			310
	Summe der Honorare, welche die Revisionsgesellschaft und/oder mit ihr verbundene Personen für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Unternehmensberatung) zugunsten des Emittenten oder einer Konzerngesellschaft des Emittenten während des Berichtsjahres in Rechnung stellte, unter Angabe der Art der zusätzlichen Dienstleistungen.	Erbringt das externe Revisionsorgan – neben der eigentlichen Prüfungstätigkeit – weitere Dienstleistungen für den Emittenten, so sind die entsprechenden Entschädigungen ebenfalls offen zu legen (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009 , Ziff. II.C.).	Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10) , Ziff. 10.4: Die Sanktionskommission kam zum Schluss, dass aufgrund der für „Audit“- und „Non-Audit“-Dienstleistungen ähnlich hohen Honorarsummen die Ausführungen im CG-Bericht zu knapp gehalten und deshalb ergänzungsbedürftig seien.	311
		Informationen zu <i>Non-Audit-Dienstleistungen</i> können hinsichtlich der Frage der Unabhängigkeit der Revisionsstelle / des Konzernprüfers bzw. im Hinblick auf das allfällige Vorliegen von Interessenkonflikten aufschlussreich sein.		312

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		Der Gesamtbetrag ist in die Hauptbestandteile aufzuschlüsseln (z.B. Steuerberatung, Rechtsberatung, Transaktionsberatung [inkl. <i>Due Diligence</i>]). Allgemeine Formulierungen wie etwa „Beratungsdienstleistungen“ genügen hierbei nicht, da dies blosser Leerformeln sind (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009 , Ziff. II.C.).		313
		Als zusätzliche Honorare sind insbesondere Beraterhonorare (z.B. Unternehmens-, IT-, Steuer- und Rechtsberatung) an die Revisionsgesellschaft bzw. den Konzernprüfer und mit ihnen verbundene Personen offen zu legen.		314
		Honorare für <i>Due Diligence-Dienstleistungen</i> (Prüfungen, etc.) sind als zusätzliche Honorare zu betrachten, da <i>Due Diligence-Prüfungen</i> nicht auf einer gesetzlichen Pflicht beruhen und nicht zwingend durch den Konzernprüfer bzw. die externe Revisionsstelle durchzuführen sind.		315
		Ferner sind auch allfällige Honorare für Sonderprüfungen als zusätzliche Honorare zu betrachten, da eine Sonderprüfung gemäss Obligationenrecht nicht zwingend durch die externe Revisionsstelle durchzuführen ist.		316
8.4	Informationsinstrumente der externen Revision			317
	Ausgestaltung der Instrumente, mit denen sich der Verwaltungsrat über die Tätigkeit der externen Revision informiert. Dazu gehören insbesondere die Berichterstattung des Revisionsorgans an den Verwaltungsrat sowie die Anzahl Sitzungen des Gesamtverwaltungsrats oder Prüfungsausschusses mit der externen Revision.	Die Ausführungen betreffend die zur Verfügung stehenden Instrumente zur Information über die Tätigkeit des externen Revisionsorgans sind so auszugestalten, dass der Anleger daraus Rückschlüsse ziehen kann, inwieweit der Verwaltungsrat sich über die Tätigkeit der Prüfgesellschaft im betreffenden Geschäftsjahr informiert und sich mit deren Leistung auseinandergesetzt hat. Aus diesem Grund sollten unter anderem Angaben gemacht werden zu den Kriterien, die der Verwaltungsrat für die Beurteilung der Leistung des Revisionsorgans und dessen Honorierung für die erbrachten Prüfdienstleistungen herangezogen hat (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009 , Ziff. II.C.).	Entscheid der Sanktionskommission vom 8. Dezember 2011 (SaKo 2011-CG-I/11) , Ziff. 23: Der CG-Bericht enthielt gar keine Informationen hinsichtlich der Ausgestaltung der Instrumente, mit denen sich der Verwaltungsrat über die Tätigkeit der externen Revision informiert. Dies stellte einen Verstoß gegen die einschlägigen Vorschriften der RLCG dar.	318
		Beispiele von Aufsichts- und Kontrollinstrumenten (nicht abschliessender Natur): <ul style="list-style-type: none"> - Beschreibung der Berichterstattung (Reporting) des externen Revisionsorgans an den Verwaltungsrat oder das <i>Audit Committee</i> (Informationsrhythmus und Form); - Anzahl Sitzungen des <i>Audit Committees</i> oder des Gesamtverwaltungsrats, an welchen das externe Revisionsorgan teilgenommen hat; - Anzahl Sitzungen des <i>Audit Committees</i> oder des Ge- 	Entscheid der Sanktionskommission vom 30. Juli 2010 (SaKo 2010-CG-II/10) , Ziff. 10.2: Die Sanktionskommission weist daraufhin, dass der Kommentar (neu: Leitfaden) zur RLCG Hinweise oder Beispiele von Instrumenten enthält, die – wenn benutzt – zu erwähnen sind. Es sei aber nicht möglich einen abschliessenden Katalog von Kriterien aufzuführen.	319

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
		<ul style="list-style-type: none"> - samtverwaltungsrats mit der internen Revision; - Auswahlprozess („<i>Proposal-Prozess</i>“) und die Auswahlkriterien zur Bestimmung des externen Revisionsorgans; - Kriterien zur Beurteilung der Leistung, der Honorierung (Höhe, Festlegungskompetenz) und der Unabhängigkeit der Revisionsstelle; - Beurteilung der zusätzlichen <i>Non-Audit-Dienstleistungen</i> (Zulässigkeit, Umfang, Verhältnis zum Revisionshonorar, Verbotsliste etc.). 		
			Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10) , Ziff. 9.2: Der Emittent ist nicht verpflichtet, die Kriterien zur Beurteilung der Tätigkeit der Revisionsstelle aufzuführen.	320
		Wurde ein neues Revisionsorgan mit der Abschlussprüfung betraut, wäre zu erläutern, weshalb es zu diesem Wechsel gekommen ist (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009 , Ziff. II.C.).	Entscheid der Disziplinarkommission vom 18. Juni 2007 (DK/CG/III/06) , Ziff. 5: Obwohl der Emittent über ein Reglement „ <i>Charter of the Audit Committee</i> “ verfügte, wurde im Geschäftsbericht lediglich erwähnt, dass das <i>Audit Committee</i> in engem Kontakt mit der externen Revisionsstelle stehe und dass regelmässige Gespräche zwischen der Generaldirektion/Gruppenleitung und dem leitenden Revisor stattfänden. Es hätten jedoch zusätzliche Angaben hinsichtlich der Berichterstattung der Revisionsstelle an das <i>Audit Committee</i> und dessen Sitzungen mit der externen Revision gemacht werden müssen. Bei Fehlen von Angaben ist davon auszugehen, dass keine solchen Instrumente bestünden. Gäbe es jedoch solche Instrumente, müssten sie im CG-Kapitel erwähnt werden.	321
			Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-II/06) , Ziff. 31: Die Sanktionskommission stellte fest, dass die Gesellschaft über keine Instrumente verfügte, die nicht gemäss OR erforderlich seien. Der Emittent müsse aber zumindest Ausführungen zur Berichterstattung der externen Revisionsstelle gegenüber dem Verwaltungsrat oder einzelner seiner Mitglieder machen. Weiter habe der CG-Bericht Angaben zur Anzahl der Öungen zwischen diesen beiden Gesellschaftsorganen zu enthalten.	322
			Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 23. November 2006 (ZUL-CG-I-06) , Ziff. 36 f.: Im CG-Bericht sei nicht nur zu publizieren, dass sich der Verwaltungsrat ein Bild von der Wirksamkeit der externen Revision mache, sondern wie dies geschehe. Weiter seien mindes-	323

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
			tens Angaben hinsichtlich der Berichterstattung der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat respektive an den zuständigen Verwaltungsratsausschuss zu machen. Weiter sei die Anzahl der Sitzungen desselben mit der externen Revisionsstelle offen zu legen.	
			Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG/I/06) , Ziff. 8: Bei Fehlen von Angaben ist davon auszugehen, dass keine solchen Instrumente bestehen. Gibt es sie jedoch, müssen sie erwähnt werden.	324
			Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-V-05) , Ziff. 31 u. 33: Der Mindestumfang der zu publizierenden Informationen besteht in der Offenlegung des Reportings / Berichterstattung der Revisionsstelle an den Verwaltungsrat oder an eines seiner Mitglieder respektive an den zuständigen Verwaltungsratsausschuss sowie die Anzahl Sitzungen desselben mit der Revisionsstelle. Es ist die Ausgestaltung der Aufsichts- und Kontrollinstrumente gegenüber der externen Revision zu erläutern (und nicht nur die Existenz derselben zu bestätigen). Die Anleger müssen sich mit den Angaben ein Bild darüber machen können, wie die Aufsichts- und Kontrollinstrumente der Gesellschaft gegenüber der externen Revision ausgestaltet sind.	325
			Entscheid des Ausschusses der Zulassungsstelle vom 29. November 2005 (ZUL-CG-IV-05) , Ziff. 18: Es ist offen zu legen, auf welche Weise der Verwaltungsrat jährlich die Leistung, die Honorierung und die Unabhängigkeit der externen Revisionsstelle beurteilt. Die Feststellung, dass er dies tut, ist nicht ausreichend.	326
		Die Verwaltungsräte von Emittenten, die unter der Aufsicht der FINMA stehen, haben unbeschadet dieser Tatsache ihren aktienrechtlichen Pflichten gemäss OR nachzukommen. Sie sind deshalb verpflichtet, sich mit der Tätigkeit des externen Revisionsorgans und dessen Honorierung zu befassen. Die Offenlegungspflichten gemäss Ziff. 8.4 Anhang finden grundsätzlich auf sie Anwendung. Die Tatsache, dass sie der FINMA bestimmte Angaben zur externen Revisionsstelle zu machen haben, entbindet sie nicht von diesen Pflichten (s. auch Mitteilung von SIX Exchange Regulation Nr. 4/2009 vom 11. August 2009 , Ziff. II.C.).	Entscheid der Sanktionskommission vom 11. Juni 2010 (SaKo 2010-CG-I/10) , Ziff. 9.4: Für den Zweck der Informationen zur Corporate Governance ist es irrelevant, ob die <i>Non-Audit-Dienstleistungen</i> in den regelmässigen Besprechungen mit der FINMA erörtert wurden, und der Verwaltungsrat allfällige Bemerkungen und Hinweise der FINMA in seiner Gesamtbeurteilung berücksichtigte. Generell gilt, dass allfällige zusätzliche aufsichtsrechtliche Bestimmungen bezüglich der Corporate Governance die Gesellschaft nicht von der Einhaltung der RLCG entbinden. Die Richtlinie gilt für alle von ihr betroffenen Emittenten gleichermassen; unabhängig davon, ob sie der Aufsicht durch die FINMA oder	327

Ziffer	RLCG	Erläuterungen SIX Exchange Regulation	Praxis Sanktionskommission / Schiedsgericht	Note (N)
			anderer Behörden unterstehen und unbesehen der allfälligen Tatsache, dass eine Revisionsstelle die Einhaltung aufsichtsrechtlicher Bestimmungen prüft.	
9	Informationspolitik			
	Über die Informationspolitik des Emittenten sind folgende Angaben zu machen: Rhythmus und Form von Informationen des Emittenten an seine Aktionäre sowie Hinweis auf permanente Informationsquellen und Kontaktadressen des Emittenten, die allgemein zugänglich sind oder speziell von Aktionären genutzt werden können (z.B. Links auf Webseiten, Info-Centers, Druckschriften).	Dem Anleger ist die Informationspolitik des Emittenten in transparenter Weise offenzulegen. Vor diesem Hintergrund müssen die Ausführungen im CG-Bericht alle wesentlichen Hinweise betreffend die Informationspolitik des Emittenten enthalten.	Entscheid der Disziplinarkommission vom 26. April 2006 (DK/CG//06) , Ziff. 9: Im CG-Bericht sind Angaben über Rhythmus und Form der Informationen sowie über Kontaktadresse und Webseite aufzuführen.	328
		<p>Beispiele zu machender Angaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Agenda mit Erscheinungsdatum von Jahres- und Zwischenbericht, Datum der Generalversammlung, Datum der Bilanzpressekonferenz; - Angabe der Publikationsmedien zur Berichterstattung (Schweizerisches Handelsamtsblatt, „Aktionärsbriefe“, Newsletters, elektronische Dokumente etc.); - Angabe der Push- und Pull-Links gemäss der Richtlinie betr. Ad hoc-Publizität (Art. 8 f. RLAHP); - Angabe des Pfads zur Webseite des Emittenten; - Angabe der Adresse des Hauptsitzes des Emittenten; - Angabe von Kontaktadressen, E-Mail, Telefon etc. 		329

Kontakte

Adresse:

SIX Swiss Exchange AG

SIX Exchange Regulation

Listing & Enforcement

GVR-REC

Selnastrasse 30 (ab Juni 2017: Hardturmstrasse 201, Postfach, CH-8005 Zürich)

Postfach 1758

CH-8021 Zürich

Telefon: +41 (0)58 399 29 24/25/29

Fax: +41(0) 58 499 29 33

E-Mail: corporategovernance@six-group.com

Webseite: <https://www.six-exchange-regulation.com/de/home/issuer/obligations/corporate-governance.html>